

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 – (StVÄG1996)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 f.), Rechnung getragen werden.

Der Entwurf soll daher für

- die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit,
- die Verwendung personenbezogener Informationen, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, sowie
- die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung

die verfassungsrechtlich gebotenen, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendigen präzisen Rechtsgrundlagen schaffen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Vielzahl von Einzeländerungen vor, die zur Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen erforderlich sind, nämlich:

1. Die Fahndung, insbesondere in der Öffentlichkeit und durch Inanspruchnahme von Publikationsorganen, erhält in den §§ 131 bis 131 c klare Rechtsgrundlagen.
2. § 160 wird ergänzt um das Erfordernis der Beachtung entgegenstehender Verwendungsregelungen und Verfahrensgrundsätze.
3. § 161 wird zu einer Ermittlungsermächtigung ausgestaltet und § 163 dieser Änderung angepaßt; die Verwendung von Erkenntnissen aus besonderen polizeirechtlichen Maßnahmen, insbesondere aus Wohnraumüberwachungen zur Eigensicherung

eines eingesetzten Polizeibeamten auf landespolizeirechtlicher Grundlage, für strafverfahrensrechtliche Zwecke wird einengend geregelt.

4. Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation wird in § 163 f geregelt.
5. In den §§ 474 bis 480 wird die Erteilung von Aktenauskünften und Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden, Privatpersonen und die Übermittlung von Erkenntnissen für wissenschaftliche Zwecke geregelt. Die Akteneinsicht nach § 147 wird den Neuregelungen angepaßt.
6. § 481 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Polizeibehörden personenbezogene Informationen, die zunächst allein für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, auch für präventiv-polizeiliche Zwecke verwenden dürfen. Außerdem wird in § 482 die Unterrichtung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens geregelt.
7. Die §§ 483 bis 491 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, in Dateien verarbeitet und wie sie verwendet werden dürfen.
8. § 492 regelt den Auskunftsanspruch desjenigen, dessen Daten in einer Datei gespeichert sind.

Hinzu kommen Folgeänderungen in der StPO (§§ 385, 406 e, 456 a, 474 ff.) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 78) sowie eine Änderung des Strafgesetzbuches (§ 203 Abs. 2), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (§ 16 Abs. 7) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74 c Abs. 1).

C. Alternativen

Für Teilbereiche – insbesondere Akteneinsicht und Dateiregelungen – liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)“ – Bundestags-Drucksache 13/194 – vor.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand löst das Vorhaben nicht aus.

II. Vollzugaufwand

Höherer Vollzugaufwand kann entstehen durch die verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend ausdifferenzierten Regelungen insbesondere zur Aktenauskunft und Akteneinsicht sowie zur Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, in Dateien.

Insgesamt dürften die dadurch entstehenden Kosten die Haushalte der Länder jedoch nicht spürbar belasten, jedenfalls nicht wesentlich stärker als die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)“ – Bundestags-Drucksache 13/194 – verbundenen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 161/98

Bonn, den 29. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Strafverfahrensrechts
– Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 – (StVÄG 1996)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1996 – (StVÄG1996)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird in den Abschnitt 9 a eingestellt und wie folgt gefaßt:

„ § 131

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen und Fahndungen bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch an die Öffentlichkeit richten, wenn sie auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlaß nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlaß des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, deren er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.“

2. Nach § 131 werden die folgenden §§ 131 a bis 131 c eingefügt:

„ § 131 a

(1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.

(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung darf auch ein Aufruf an die Öffentlichkeit gerichtet werden, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Ein Aufruf an die Öffentlichkeit zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten ist nur zulässig, wenn dieser einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist.

(4) § 131 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, daß die gesuchte Person nicht Beschuldiger ist. Der Aufruf nach einem Zeugen bleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 131 b

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrundeliegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muß erkennbar machen, daß die abgebildete Person nicht Beschuldiger ist.

(3) § 131 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 131 c

Fahndungen nach den §§ 131 a und 131 b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Ausschreibungen nach § 131 a Abs. 1 und 2 dürfen nur in den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.“

3. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens

die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

4. Dem § 160 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Sie ist unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr vorliegen, ihr Zweck erreicht ist oder wenn sie sich aus sonstigen Gründen erledigt hat.“

5. § 161 wird wie folgt gefaßt:

„§ 161

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Sind personenbezogene Informationen durch eine polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, die der Maßnahme nach § 98 a entspricht, dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend, soweit polizeirechtliche Maßnahmen den in § 100 c Abs. 1 Nr. 2, § 110 a genannten Maßnahmen entsprechen.

(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung von nicht offen ermittelnden Beamten auf landespolizeirechtlicher Grundlage dürfen zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr

(§ 316 c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Verwendung ist nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch den Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat.“

6. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

7. Nach § 163 e wird folgender § 163 f eingefügt:

„§ 163 f

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder

2. an mehr als zwei Tagen stattfinden

soll (längerfristige Observation).

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Person, gegen die sich die Maßnahme richten soll, möglichst genau bezeichnen und soweit erforderlich beschreiben. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.“

8. Dem § 385 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 147 Abs. 4 und 7 sowie § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

9. § 406e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 456 a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen; § 131 Abs. 3 sowie § 131 a Abs. 1 gelten entsprechend.“

11. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Achstes Buch

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht,
sonstige Verwendung von Informationen
für verfahrensübergreifende Zwecke,
Dateiregelungen“.

12. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ werden folgende Abschnitte vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht,
sonstige Verwendung von Informationen
für verfahrensübergreifende Zwecke

§ 474

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,
2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen

personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Informationen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, daß die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme übersandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.

§ 475

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

§ 476

(1) Personenbezogene Informationen in Akten können an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Informationen werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(5) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Emp-

fänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

§ 477

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die durch eine Maßnahme nach den §§ 98 a, 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2, § 110 a ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, verwendet werden. § 481 bleibt unberührt.

(3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wurde oder
2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind,

dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungser suchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 478

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen,

in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Die Übermittlung personenbezogener Informationen zwischen Behörden des Polizeidienstes ist ohne Entscheidung nach Satz 1 zulässig.

(2) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(3) In den Fällen des § 475 kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

§ 479

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit diese Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen von Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadensachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 480

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

§ 481

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Informationen aus Strafverfahren zur Abwehr von Gefahren verwenden. Zu diesem Zweck dürfen Strafverfolgungsbehörden an Polizeibehörden personenbe-

zogene Informationen aus Strafverfahren übermitteln.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. In einer Datei verarbeitete Daten sind in diesem Fall zu löschen. Insoweit gilt § 490 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 8 entsprechend.

§ 482

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 nicht von Amts wegen mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Zweiter Abschnitt

Dateiregelungen

§ 483

(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen genutzt werden.

(3) Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich.

§ 484

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,

3. die Tatzeiten,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten, oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung nach Satz 1 unzulässig.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach dieser Bestimmung für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens und die damit zusammenhängende Vorgangsverwaltung, nach den Polizeigesetzen.

§ 485

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre.

§ 486

(1) Die personenbezogenen Daten können statt bei den in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien, in denen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren gespeichert werden, bestimmen die Landesregierungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. welche Stellen für die in gemeinsamen Dateien gespeicherten Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung einer speichernden Stelle tragen, namentlich, welche Stellen gespeicherte Daten verändern, ergänzen, sperren oder löschen dürfen,
2. welche Stellen die nach § 487 erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben,
3. wer für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständig ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien gilt für Schadensersatzansprüche eines Betroffenen § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 487

Werden personenbezogene Daten in Dateien gespeichert, hat die speichernde Stelle die nach den Datenschutzgesetzen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 488

(1) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke sowie den insoweit zuständigen Stellen für Zwecke eines Gnadenverfahrens und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen übermittelt werden. § 477 Abs. 2, 4 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Außerdem kann Auskunft aus einer Datei erteilt werden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach den §§ 479 und 480.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden. § 476 gilt entsprechend.

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

(6) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist

zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 489

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 488 Abs. 1 zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien. Die speichernde Stelle übersendet die Festlegungen der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 490

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung ergibt, daß die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten spätestens nach einer von der Erledigung des Verfahrens an rechnenden Frist, soweit ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,
3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluß der Vollstreckung oder der Erlaß maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das

Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bezeichnete Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, acht Jahre,
2. bei Jugendlichen vier Jahre,
3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,
4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, ein Jahr.

Die Staatsanwaltschaft kann vor Fristablauf eine längere Frist festlegen, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Beschuldigten Grund zu der Annahme besteht, daß gegen den Betroffenen auch nach Ablauf der Frist weitere Strafverfahren zu führen sind. Die in Satz 2 genannten Umstände sind zu vermerken.

(5) Die speichernde Stelle kann einen früheren Zeitpunkt der Löschung festlegen.

(6) Werden die Daten einer Person vor Ablauf einer Lösungsfrist für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Lösungsbedingungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, so-

weit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 491

(1) Die speichernde Stelle legt für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung mindestens fest:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datei,
3. den Personenkreis, über den Daten in der Datei verarbeitet werden,
4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
5. die Anlieferung oder Eingabe der zu verarbeitenden Daten,
6. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

(2) Die speichernde Stelle übersendet die Errichtungsanordnung der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Datei zu überprüfen.

§ 492

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch, soweit sich die Auskunft auf personenbezogene Informationen in Akten bezieht.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat."

13. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ vorangestellt.

14. Die bisherigen §§ 474 bis 477 werden die §§ 493 bis 496.

15. § 494 wird wie folgt geändert:

- a) In § 494 Abs. 1 wird die Angabe „§ 474 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 493 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 493 Abs. 6 findet Anwendung.“

16. § 495 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 490 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt geändert worden ist durch . . . , wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind personenbezogene Daten für die Durchführung eines Strafverfahrens befugt offenbart worden, so dürfen sie nach Maßgabe einer auf Grund der §§ 476, 488 Abs. 4 der Strafprozeßordnung erteilten Erlaubnis für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verwendet werden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 203 Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird am Ende nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,“.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

§ 16 Abs. 7 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter nach dem Wort „Geheimhaltung“ das Wort „besonders“ gestrichen.
2. Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . [Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „des Computerbetruges,“ gestrichen.
2. In Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Betruges,“ die Wörter „des Computerbetruges,“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung**

Nach § 7 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 95 Nr. 1 geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Für Dateien, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes¹⁾ bestehen, sind die §§ 483 bis 490 der Strafprozeßordnung erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten²⁾ anzuwenden.“

Artikel 7**Neufassung der Strafprozeßordnung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozeßordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

¹⁾ Sofern in Artikel 8 ein konkretes Datum eingesetzt wird, ist dieses Datum auch in Artikel 6 einzusetzen. Sonst ist mit dem Datierungsbefehl zu arbeiten „... die am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehen, ...“

²⁾ Es ist ein konkretes Datum einzufügen oder mit dem Datierungsbefehl zu arbeiten „... ab dem ... (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens und Jahreszahl des folgenden Jahres) ...“

Begründung**A. Allgemeines****I. Ziel des Entwurfs****1. Allgemeines**

Der Entwurf verfolgt im wesentlichen das Ziel, für

- a) die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit, insbesondere die Fahndung und die längerfristige Observation,
- b) die Verwendung von personenbezogenen Informationen, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, sowie
- c) die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung

die verfassungsrechtlich gebotenen, im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendigen präzisen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

2. Einzelheiten

- a) Die Strafprozeßordnung enthält keine Generalermächtigung zum Eingriff in Individualrechtsgüter. Das Gesetz erteilt den Strafverfolgungsorganen einen umfassenden Auftrag zur Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen (§ 152 Abs. 2, §§ 160, 163 Abs. 1) und folgt im übrigen der Methode der Aufzählung einzelner Eingriffsermächtigungen, die nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterschiedlich ausgestaltet sind.

Daraus sowie im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich die Notwendigkeit, gesetzliche Grundlagen für bestimmte, insbesondere in besonderem Maße in grundrechtlich geschützte Positionen des einzelnen eingreifende Ermittlungsmethoden zu schaffen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner persönlichen Daten. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang dieser Beschränkungen für den Bürger erkennbar ergeben. Eine solche gesetzliche Grundlage muß dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung tragen. Andererseits muß eine schwer übersehbare Fülle von Einzelregelungen vermieden werden, die letztlich nicht der Normenklarheit dienen würde und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht des einzelnen und dem Allgemeininteresse erschweren

könnte. Dies macht es notwendig, neben Detailregelungen auch begrenzte Generalklauseln zu schaffen. Angesichts der durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung entstehenden Gefahren sind schließlich verfahrensrechtliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Ziel des Entwurfs ist es, unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für bestimmte Bereiche des Ermittlungsverfahrens, insbesondere für die Fahndung und die längerfristige Observation, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.

- b) Entsprechend den vorgenannten Erwägungen ist es des weiteren Ziel des Entwurfs, klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen für das Akteneinsichtsrecht und die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Informationen aus Strafverfahren für die Gefahrenabwehr.
- c) Schließlich sind im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 in die Strafprozeßordnung allgemeine Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien sowie die Zulässigkeit ihrer Nutzung aufzunehmen. Im Strafverfahren werden personenbezogene Erkenntnisse und Entscheidungen zunehmend unter Einsatz moderner technischer Methoden gesammelt und ausgewertet. Mit einer schrittweisen Übernahme des bisher auf Karteien und Akten gestützten Informationswesens in die automatisierte Datenverarbeitung vollziehen die Strafverfolgungsbehörden die notwendige Anpassung an zeitgemäße Bearbeitungstechniken und -hilfsmittel. Die große Speicherkapazität und die hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit der elektronisch gestützten Datenverarbeitung ermöglichen den Strafverfolgungsbehörden effizienter als früher einen schnellen, sicheren und gezielten Zugriff auf die erforderlichen Daten. Das Informationswesen der Strafverfolgungsbehörden gewinnt dadurch eine neue Qualität, so daß gesetzliche Regelungen über Zulässigkeit und Begrenzung der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Gründen unerlässlich sind.
- d) Soweit dieser Entwurf datenschutzrechtliche Regelungen trifft, gehen diese den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder als Spezialregelungen vor (vgl. § 1 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz).

II. Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht im wesentlichen Rechtsgrundlagen vor für drei Problemfelder:

- 1. in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifende Ermittlungsmethoden,

2. die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht sowie die Zulässigkeit der Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für die Gefahrenabwehr,
3. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre Nutzung.

Zu 1. – Ermittlungsmethoden

- a) Die derzeit nur teilweise gesetzlich (§ 131) und in den Nummern 39 bis 43 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelte Fahndung nach Beschuldigten und die Ermittlung von Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten in den §§ 131 bis 131 c klare Rechtsgrundlagen. Dies bedingt eine Folgeänderung in § 456 a.
- b) § 160 wird um Regelungen ergänzt, die das Erfordernis der Beachtung von Verwendungsregelungen, die strafprozessualen Maßnahmen entgegenstehen, und weitere Verfahrensgrundsätze verdeutlichen.
- c) § 161 wird zu einer Generalermittlungsklausel ausgestaltet und § 163 dieser Änderung angepaßt. Die Strafprozeßordnung enthält neben einzelnen speziellen Eingriffsermächtigungen für Eingriffe in grundrechtlich besonders geschützte Bereiche keine umfassende Eingriffsermächtigung, die eine Befugnis zu denjenigen Ermittlungshandlungen und -eingriffen in Rechte des Bürgers gibt, die von den Einzelregelungen nicht erfaßt werden. Eine abschließende legislatorische Beschreibung und Regelung all dieser sonstigen Ermittlungshandlungen und -eingriffe in einer oder mehreren Befugnisnormen war und ist angesichts der sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Kriminalität und der Notwendigkeit, ihr in angemessener Weise zu begegnen, nicht möglich. Daher kann, soweit es um weniger gewichtige Eingriffe in Grundrechte geht, auf eine Regelung in Form einer Generalklausel nicht verzichtet werden. Eine solche – bisher fehlende – Generalklausel ist angebracht, um eine ausreichende strafprozessuale Grundlage für die Erfüllung der den Strafverfolgungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu schaffen.
- d) Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation, bisher aus den §§ 161, 163 abgeleitet, wird in § 163 f geregelt.

Zu 2. – Auskünfte, Akteneinsicht, Verwendung von Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr

- a) Der Entwurf schlägt vor, das durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) nach § 473 angefügte Achte Buch mit einer neuen Überschrift zu versehen und in dessen Ersten Abschnitt die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu regeln, soweit sie nicht aus systematischen Gründen in anderen Zusammenhängen normiert sind (vgl. §§ 147, 385, 397, 406 e, 433) und bisher nur auf die Nummern 182 ff.

RiStBV gestützt werden. Außerdem wird in einer Öffnungsklausel geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Informationen, die in einem Strafverfahren allein für Zwecke des Strafverfahrens erhoben worden sind, auch für die Gefahrenabwehr, also andere Erhebungs- und Nutzungszwecke, verwendet werden dürfen.

- b) Demgemäß werden in § 474 Voraussetzungen und Grenzen der Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und andere hoheitliche Aufgaben wahrnehmende Stellen bestimmt, in § 475 werden die Erteilung von Auskünften an Privatpersonen, in § 476 die Übermittlung von Erkenntnissen für wissenschaftliche Zwecke geregelt. § 477 enthält notwendige Begrenzungen der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, §§ 478 bis 480 regeln das Verfahren. Ergänzend werden Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Artikel 2, 3 und 4 des Entwurfs) der Regelung in § 476 angepaßt.
- c) Die Akteneinsicht nach § 147 StPO wird den neuen Bestimmungen zur Akteneinsicht des Verletzten (§ 406 e) und den §§ 474 f. angenähert. Außerdem sind Folgeänderungen in den §§ 385, 406 e erforderlich.
- d) § 481 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen Polizeibehörden personenbezogene Informationen, die im Strafverfahren nicht von vornherein multifunktional, sondern zunächst allein für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, auch für die Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Außerdem wird in § 482 geregelt, wann und wie die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde, die zunächst die Ermittlungen geführt hat (§ 163), über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten hat.

Zu 3. – Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre Verwendung

- a) Im Zweiten Abschnitt („Dateiregelungen“) des Achten Buches wird in den §§ 483 bis 492 geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen personenbezogene Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, für Zwecke der – auch künftigen – Strafverfolgung in Dateien verarbeitet und für welche Zwecke sie übermittelt und verwendet werden dürfen; die Vorschriften enthalten auch die insoweit notwendigen wesentlichen Verfahrensregelungen.
- b) § 483 bestimmt in einer Generalklausel die Zulässigkeit der Speicherung von Daten aus laufenden Strafverfahren.

§ 484 – ein Kernpunkt der Dateiregelungen – läßt die Verarbeitung der Daten aus einem Strafverfahren auch für künftige Strafverfahren zu.

§ 485 regelt den Einsatz von Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung.

§ 486 läßt die alternative Speicherung in gemeinsamen Dateien zu.

§ 487 stellt die im Falle einer Speicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sicher.

§ 488 regelt Zulässigkeit und Grenzen der Übermittlung von Daten, § 489 die Zulässigkeit von automatisierten Abrufverfahren, § 490 Einzelheiten zur Berichtigung und Löschung von Daten, § 491 die Notwendigkeit von Errichtungsanordnungen für Dateien und ihren Mindestinhalt. § 492 begründet einen Auskunftsanspruch des von einer Datenspeicherung Betroffenen.

Als Folgeänderung wird die bisherige Überschrift des Achten Buches Abschnittsbezeichnung des Dritten Abschnitts; die §§ 474 bis 477, in denen einige Folgeänderungen veranlaßt sind, werden §§ 493 bis 496.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen der Strafprozeßordnung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren). Das gilt auch für die datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich des gerichtlichen Verfahrens, nämlich für die Bestimmungen über die Erhebung, Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten im Bereich des eigentlichen Gerichtsverfahrens und in seinem unmittelbaren Vorfeld, zu dem das strafprozessuale Ermittlungsverfahren gehört. Soweit in §§ 474 ff. Regelungen über die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten, die für das gerichtliche Verfahren erhoben worden sind, für Zwecke außerhalb dieses Verfahrens getroffen werden und dabei zugleich das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder geregelt wird, besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annex zu der materiell verstandenen Materie „gerichtliches Verfahren“ in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG. Daraus ergibt sich zugleich, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG, für die Änderung des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und für die Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke aus Artikel 73 Nr. 11 GG.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 GG. Es ist erforderlich, daß die Strafprozeßordnung ergänzende strafverfahrensrechtliche Regelungen gleichfalls in die Strafprozeßordnung eingestellt werden, um die Einheitlichkeit des Verfahrensrechts in allen Ländern zu gewährleisten und dadurch gleichzeitig die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Dies gilt auch für verfassungsrechtlich erforderliche Regelungen über die Verwendung von Daten, um im Bundesgebiet einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Standard sicherzustellen.

IV. Vorprüfung nach § 22 a GGO II

Die Prüfung nach § 22 a GGO II hat ergeben, daß die gesetzlichen Regelungen aus den vorstehend unter A.I.2. genannten Gründen erforderlich sind.

V. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht sowie die Regelungen zur Verarbeitung und Verwendung von Strafverfolgungsinformationen in Dateien der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ausdifferenziert und können dadurch zu einem höheren Vollzugsaufwand führen. Im Hinblick auf die in Bund und Ländern bereits vollzogene und teilweise in Ausweitung befindliche Umstellung des in der Vergangenheit auf Karteien und Akten gestützten Informationswesens in eine automatisierte Datenverarbeitung dürften für die Haushalte des Bundes und der Länder keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten entstehen, jedenfalls keine die Haushalte wesentlich stärker belastenden Kosten als die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)“ – Bundestags-Drucksache 13/194 – verbundenen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 131 bis 131 c StPO)

Allgemeines

Die bisher nur in § 131 sowie in Vorschriften der RiStBV geregelte Fahndung wird in den §§ 131 bis 131 c umfassend neu geregelt. Da es sich bei der Fahndung um eine die Festnahme vorbereitende Maßnahme oder um sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung handelt, werden die Vorschriften aus systematischen Gründen in den Abschnitt 9 a „Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung“ eingestellt.

§ 456 a wird den genannten Vorschriften angepaßt.

Zu § 131

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung zur Festnahme aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls bzw. im Vorfeld des Erlasses eines Haft- oder Unterbringungsbefehls in besonders gelagerten Eilfällen.

Absatz 1 ermächtigt zur Ausschreibung zur Festnahme, wenn die Verhaftung oder Verwahrung eines flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten richterlich angeordnet ist. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 131 Abs. 1 der geltenden Fassung, sieht jedoch unter Verzicht auf den Begriff „Steckbrief“ die Ermächtigung zur Ausschreibung zur Festnahme vor und verzichtet neben den Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls auf die weiteren Voraussetzungen

der Flucht oder des Verbergens des Beschuldigten. Die neue Formulierung „Ausschreibung zur Festnahme“ berücksichtigt, daß der überkommene Begriff „Steckbrief“ die heutigen differenzierten Fahndungsmethoden nicht mehr adäquat kennzeichnet und trägt zugleich dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung, da ein Steckbrief, unter dem nach allgemeiner Auffassung die an eine unbestimmte Zahl von Behörden, Stellen und Personen gerichtete Anforderung zur Fahndung nach einer gesuchten Person verstanden wird, zu vermeidbaren öffentlichen Bloßstellungen führen kann. Die in der neuen Fassung gewählte allgemeinere Formulierung „Ausschreibung zur Festnahme“ umfaßt sowohl den Fall des bisherigen Steckbriefs, als auch, falls dies ausreicht, weniger eingreifende Maßnahmen. Neben den Voraussetzungen des Vorliegens eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls wurde auf die weiteren Voraussetzungen Flucht oder Verbergen des Beschuldigten verzichtet, da die Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1 nur zulässig ist, wenn aufgrund des bereits vorliegenden Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls diese Vollstreckungshandlung erforderlich ist.

Zugleich werden die Voraussetzungen, unter denen die Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet werden darf, in § 131 geregelt. Dies ist zulässig bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung, wenn ein Fahndungserfolg durch weniger beeinträchtigende Maßnahmen erheblich weniger erfolversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Anordnung einer Ausschreibung zur Festnahme ist grundsätzlich dem Richter oder der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Beide sind mithin in Abweichung von § 36 Abs. 2 Satz 1 gleichermaßen zuständig. Besteht Gefahr im Verzug, so sind auch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Anordnung befugt. Diese Eilkompetenz entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Sie wird z. B. in den Fällen Bedeutung erlangen, in denen der Polizei Anhaltspunkte für Flucht- und Vorbereitungen eines mit Haftbefehl gesuchten Beschuldigten bekannt werden und Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Ausschreibung zur Festnahme schon im Vorfeld des Erlasses eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls in besonders gelagerten Eilfällen neu. Für diese Regelung besteht ein praktisches Bedürfnis, z. B., wenn bei plötzlicher Flucht eines beinahe festgenommenen Tatverdächtigen angesichts der Verknüpfung und Schnelligkeit moderner Verkehrsverbindungen unverzüglich überörtliche Fahndungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, der Haftrichter jedoch nicht sofort oder nur schwer erreichbar ist. Dem Erfordernis einer Sofortentscheidung in besonders gelagerten Eilfällen entsprechend kann die Maßnahme einer Ausschreibung zur Festnahme von der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten angeordnet werden. Die Maßnahme erfordert die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls, mithin regelmäßig Flucht, Fluchtgefahr oder Verbergen des dringend tatverdächtigen Beschuldigten, und betont klarstellend die Erforderlichkeit der Maßnahme zum Zwecke vorläufiger Festnahme. Die Vorschrift

regelt außerdem die Notwendigkeit einer kurzfristigen Nachholung der richterlichen Entscheidung.

Aus dem Erfordernis der Nachholung der richterlichen Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls sowie aus § 160 Abs. 4 Satz 2 folgt, daß die Voraussetzungen einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 entfallen, wenn der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht binnen einer Woche ergangen ist. In diesen Fällen sind die Ausschreibung zur Festnahme sowie alle aufgrund dieser Ausschreibung veranlaßten Fahndungsmaßnahmen unverzüglich zu beenden.

Die Vorschrift verzichtet im Gegensatz zu den Regelungen in den §§ 98 b Abs. 1 Satz 3, 100 b Abs. 1 Satz 3, 100 d Abs. 1 Satz 2, 110 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, 163 d Abs. 2 Satz 3 auf eine ausdrückliche Bestimmung des Außerkrafttretens der durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten angeordneten Ausschreibung zur Festnahme, wenn nicht fristgemäß Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl ergeht. Denn anders als in den vorgenannten Bestimmungen ist im Rahmen einer Ausschreibung zur Festnahme nach § 131 Abs. 2 nicht die richterliche Prüfung der Voraussetzungen der Maßnahme (Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls, Gefährdung des Fahndungserfolges, Subsidiarität) vorgesehen, sondern lediglich fristgebunden über den Erlaß eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden. Ergeht ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl, so richtet sich die weitere Maßnahme einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1. Ergeht ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl nicht fristgemäß, so ist die Voraussetzung der Maßnahme entfallen; die Maßnahme (Ausschreibung zur Festnahme und alle aufgrund dieser Ausschreibung veranlaßten Fahndungen) ist mithin unverzüglich zu beenden (§ 160 Abs. 4 Satz 2). Die Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 ist mithin grundsätzlich auf die Dauer von maximal einer Woche beschränkt. Der Erlaß eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nach einer Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 2 binnen der Frist von einer Woche stellt die gleichzeitige Bestätigung der Fortdauer der Maßnahme gemäß Absatz 1 durch den Richter bzw. die Staatsanwaltschaft dar. Ist die Anordnung nach Absatz 2 durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft getroffen worden, so bedarf es der Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1 durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter; in der Regel wird insoweit die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der nach Absatz 2 erfolgten Anordnung ihrer Hilfsbeamten genügen.

Die Maßnahme ist – wie sich aus der Voraussetzung der Erforderlichkeit ergibt – nur zulässig, wenn der gleiche Fahndungserfolg nicht mit weniger beeinträchtigenden Mitteln wie z. B. Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Nachforschungen bei Nachbarn, Behörden usw. erreicht werden kann. Daneben ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets zu beachten.

Absatz 3 regelt den Inhalt einer Fahndungsausschreibung. Eine möglichst genaue Bezeichnung des

Gesuchten ist erforderlich, um Verwechslungen und damit eine Beschwer Nichtbeschuldigter auszuschließen. Über die Bezeichnung hinausgehende Beschreibungen der gesuchten Person erfolgen nur, wenn nicht schon allein die Bezeichnung (Personenangaben) Verwechslungsgefahren ausschließt und soweit dies zu diesem Zweck geboten ist. Die in Satz 2 enthaltenen Angaben können erfolgen, wenn sie den Fahndungserfolg unterstützen.

Zu § 131 a

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung eines Beschuldigten oder eines Zeugen zur Aufenthaltsermittlung, sowie die Ausschreibungen des Beschuldigten zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung der Identität sowie die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung.

Absatz 1 knüpft die Zulässigkeit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung allein an den unbekanntem, d. h. nicht ermittelten Aufenthalt eines Beschuldigten. Der Verzicht auf die ausdrückliche Betonung des Grundsatzes der Vorrangigkeit weniger belastender Maßnahmen bedeutet jedoch nicht, daß bei einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung das für alle strafprozessuale Maßnahmen geltende allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip unbeachtlich ist. Vielmehr ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Ziel der Ermittlung des Aufenthaltes eines Beschuldigten oder Zeugen durch den Betroffenen weniger belastende Ermittlungen, ggf. durch einfache Nachfragen bei Meldebehörden oder sonstige Erkundigungen gemäß §§ 160 ff., erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, daß im Einzelfall die durch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung verursachte „Bloßstellung“ eines Beschuldigten geringer sein kann, als Nachfragen z. B. bei Nachbarn oder Arbeitskollegen, die den von der Maßnahme Betroffenen in seinem sozialen Umfeld als Beschuldigten eines Strafverfahrens offenbaren.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Ausschreibungen zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung oder zur Feststellung der Identität eines Beschuldigten.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit einer Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung und knüpft die Zulässigkeit der Maßnahme an die engeren Voraussetzungen einer Subsidiaritätsklausel. Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung dürfen danach nur dann an die Öffentlichkeit gerichtet werden, wenn die Fahndung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Eine Inanspruchnahme der Öffentlichkeitsfahndung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist.

Absatz 4 bestimmt, daß die Beschränkungen, die für die Ausschreibung zur Festnahme gelten, auch für die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu beachten sind. Darüber hinaus ist erkennbar zu machen, daß Ausschreibungen nach Zeugen nicht Ausschreibungen nach Beschuldigten sind. Ausschreibungen nach Zeugen sind zudem nur zulässig, wenn

dessen überwiegende schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen. Für Abbildungen gelten besondere Subsidiaritäten.

Zu § 131 b

§ 131 b regelt die Zulässigkeit einer „Aufklärungsfahndung“ und einer Identitätsfahndung.

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten zur Aufklärung einer Straftat und zur Identitätsfeststellung. Insbesondere erfaßt wird von dieser Vorschrift die Zulässigkeit einer Fahndung mittels Veröffentlichung eines Phantombildes eines Beschuldigten. Die Fahndungsmaßnahme setzt den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung voraus und knüpft die Zulässigkeit an die Subsidiaritätsklausel, daß andere Maßnahmen erheblich weniger erfolgversprechend wären oder den Aufklärungserfolg wesentlich erschweren würden.

Absatz 2 regelt die Aufklärungs- und Identitätsfeststellungsfahndung nach einem Zeugen. Die Zulässigkeit der Maßnahme ist zum Schutz der betroffenen Zeugen an die engere Subsidiaritätsklausel geknüpft, daß andere Fahndungsmaßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Auf die weitere Voraussetzung, daß Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung sein muß, wurde verzichtet, da das Interesse des Beschuldigten an vollständiger Aufklärung im Vordergrund steht. Satz 2 bestimmt, daß die Maßnahme deutlich machen muß, daß die Person, nach der gefahndet wird, nicht Beschuldigter ist. Dies ist geboten, da Fahndungsaufrufe mit Bildpräsentationen die abgebildete Person im Bewußtsein der Betrachter in die Nähe des Beschuldigten rücken können.

Absatz 3 bestimmt, daß die bei einer Ausschreibung zur Festnahme geltenden Erfordernisse auch hier zu beachten sind.

Zu § 131 c

Die Vorschrift regelt die Anordnungs Kompetenzen für die in den §§ 131 a, 131 b geregelten Maßnahmen. Die Anordnung ist wegen ihrer Bedeutung und der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der von der Maßnahme Betroffenen grundsätzlich dem Richter vorbehalten; allein der Staatsanwaltschaft ist eine Eilkompetenz eingeräumt. Satz 2 beschränkt zum Schutz der von Fahndungsmaßnahmen Betroffenen darüber hinaus Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung, die allein auf § 131 a Abs. 1 und 2 gestützt sind und für die die Voraussetzungen für Öffentlichkeitsfahndungen nicht vorliegen, auf Verbreitungen in Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden.

Zu Nummer 3 (§ 147 StPO)

Zu § 147 Abs. 5

Versagt die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren die Akteneinsicht wegen möglicher Gefährdung des Untersuchungszwecks (§ 147

Abs. 2), so hat der Verteidiger dagegen nach der derzeit noch herrschenden Meinung und wohl einheitlichen Praxis keine Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung. Danach ist der Verteidiger, auch wenn nach seiner Auffassung die Staatsanwaltschaft den soeben erwähnten Versagungsgrund zu Unrecht in Anspruch nimmt, darauf angewiesen, den förmlichen Abschluß der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, der zeitlich nach Lage des Einzelfalls erst mit der Anklageerhebung zusammenfallen kann, abzuwarten, bevor er die Akteneinsicht erzwingen kann.

Die gerichtsfreie Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft ist im Schrifttum zunehmender Kritik ausgesetzt. Zudem gewährt die obergerichtliche Rechtsprechung teilweise in den Fällen des § 147 Abs. 3 den Rechtsbehelf nach § 23 EGGVG.

Es erscheint fraglich, ob die Akteneinsicht als Voraussetzung einer wirksamen Verteidigung, die im Einzelfall bereits auf den Gang der Ermittlungen des Staatsanwalts oder der Polizei Einfluß zu nehmen suchen muß, allein von der Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaft abhängen darf.

Das Opferschutzgesetz hat dem Anwalt des durch die Straftat Verletzten ein Recht auf Akteneinsicht eingeräumt. Auch hier ist Versagungsgrund – unter anderem – die Gefährdung des Untersuchungszwecks. In diesem wie in allen anderen Versagungs-fällen kann der Anwalt des Verletzten gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 406 e); der Regierungsentwurf zum Opferschutzgesetz hat dazu ausgeführt, daß dies im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG geboten sei (Bundestags-Drucksache 10/5305, S. 18).

Künftig wird auch dem anwaltlichen Vertreter einer Privatperson, die ein berechtigtes Interesse darlegt, ein Recht auf Auskunftserteilung aus den Akten, hilfsweise auf Akteneinsicht, eingeräumt sein, ebenfalls gekoppelt mit gerichtlicher Anfechtbarkeit im Falle der Versagung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 475, 478 Abs. 3).

Es erscheint in diesem Regelungskontext nicht mehr angemessen, allein dem Verteidiger des Beschuldigten die Anrufung des Richters gegen die Versagung der Akteneinsicht im Hinblick darauf zu verwehren, daß ihm nach förmlichem Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen die Akteneinsicht nicht mehr versagt werden kann. Die Eröffnung eines Rechtsweges gegen Versagung der Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren verbessert die Position der Verteidigung im Ermittlungsverfahren schon durch ihre präventive Wirkung. Der Staatsanwalt wird angehalten, das Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne des § 147 Abs. 2 genau zu prüfen, ggf. eine Einsicht in Teile der Akten bereits zu gewähren, soweit insofern ein Versagungsgrund nicht besteht (vgl. auch § 147 Abs. 3), und die Einsicht auch nicht länger zu versagen, als dies in Anbetracht des Fortschrittes seiner Ermittlungen erforderlich ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 147 Abs. 5 lehnt sich im Grundsatz der Anfechtbarkeit und in der näheren Ausgestaltung, vor allem der richterlichen Zuständigkeit, an die vorerwähnten Regeln-

gen (§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz und § 478 Abs. 3, 1. Halbsatz) an.

Ruft der Verteidiger gegen die Versagung der Akteneinsicht das Gericht an, so wird der Staatsanwalt in bestimmten Fällen einen bestehenden Versagungsgrund im Sinne des § 147 Abs. 2 gegenüber dem Verteidiger nur in allgemeiner Form benennen können, um nicht die weiteren Ermittlungen zu gefährden. Das angerufene Gericht wird, dem Rechnung tragend, nur zu prüfen haben, ob die Entscheidung des Staatsanwalts nachvollziehbar ist. Die Regelung stellt ausdrücklich klar, daß das gerichtliche Überprüfungsverfahren nicht zu Offenlegungen gegenüber der Verteidigung zwingt, die eine Gefahr für den Untersuchungszweck im Sinne des Absatzes 2 bedeuten würden.

Zu § 147 Abs. 7

Der Beschuldigte selbst hat nach geltendem Recht keinen Anspruch, ohne Einschaltung eines Verteidigers Einsicht in die Akten seines Verfahrens zu nehmen oder Auskünfte daraus zu erhalten. Es ist aber herrschende Ansicht, daß der Staatsanwalt – ab Anklageerhebung das Gericht – befugt ist, dem Beschuldigten auch weitgehende Informationen aus den Akten, die einer vollen Akteneinsicht gleichkommen können, zu gewähren, wenn davon kein Schaden für das Verfahren zu befürchten ist. Nicht selten dient diese Maßnahme auch aus der Sicht der Strafverfolgungsorgane gerade der Förderung des Verfahrens, wenn nämlich der Beschuldigte, der keinen Verteidiger wählen kann oder will und dem ein Verteidiger auch nicht bestellt wird, erst durch umfassende Informationsgewährung veranlaßt werden kann, zur Sachaufklärung beizutragen. Die Praxis kann sich dabei bislang auf Nummer 185 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren stützen. Da die Akten aber häufig Angaben über Dritte enthalten, die deren informationelles Selbstbestimmungsrecht berühren, könnte diese Verwaltungsrichtlinie im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Zukunft als Grundlage für die Informationsgewährung an den Beschuldigten nicht mehr ausreichen.

Entsprechend der unmittelbaren Informationsgewährung an den Verletzten (§ 406 e Abs. 5) bzw. an Dritte (§ 475 Abs. 4) ist daher die Informationsgewährung in einer Befugnisnorm als Kann-Vorschrift gesetzlich zu verankern, wobei im Interesse der Verfahrensökonomie allein auf den Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, abgestellt wird. Diesem wird kein unmittelbar auf Informationsgewährung gerichteter Anspruch eingeräumt, wohl aber ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung der Erteilung von Auskünften oder Abschriften (siehe auch § 406 e Abs. 5).

Die Auskunft ist ausgeschlossen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks und soweit überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Hier ist insbesondere an die Wahrung der Intimsphäre Dritter, an den Schutz gefährdeter Zeugen und an den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu denken.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf Absatz 5 werden die für das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit und der Anfechtbarkeit der Versagungsentscheidung geltenden Regeln auf die Informationsgewährung an den verteidigerlosen Beschuldigten übertragen. Auch insofern besteht eine Parallele zu den Regelungen betreffend die Auskunftserteilung an Dritte bzw. an den Verletzten.

Eine Parallele zu den letztgenannten Regelungen besteht auch in der datenschutzrechtlich begründeten Zweckbindung einer Auskunftserteilung. Deshalb ordnet Satz 2 des vorgeschlagenen neuen Absatzes 7 die entsprechende Anwendbarkeit des § 477 Abs. 4 an.

Für die Akteneinsicht durch den Verteidiger erübrigt sich eine solche Regelung zur Zweckbindung. Sie ergibt sich aus der Aufgabe der Verteidigung und der besonderen Stellung des anwaltlichen Verteidigers, eines Organs der Rechtspflege, im Verfahren und orientiert sich in ihrem Inhalt an diesen Kriterien.

Zu Nummer 4 (§ 160 StPO)

Der neue Absatz 4 stellt in seinem Satz 1 klar, daß Maßnahmen unzulässig sind, soweit besondere bundesgesetzliche oder diesen entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Auf diese Weise wird nicht nur der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse, sondern u. a. auch die Beachtung sonstiger Regelungen sichergestellt, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken sollen. Beispielsweise können der Verwendung im Strafverfahren das Steuer- oder Sozialgeheimnis (§ 30 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) oder sonstige Schutzvorschriften, etwa des Bundeszentralregistergesetzes, entgegenstehen. Eine Aufzählung der einzelnen Verwendungsbegrenzungen würde den Gesetzestext überlasten und bliebe dennoch notgedrungen unvollständig. Sperrwirkung kommt auch bestimmten datenschutzrechtlich geprägten landesgesetzlichen Verwendungsregelungen zu, die bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechen, wie etwa die in den Landesstatistikgesetzen oder Kommunalabgabenordnungen statuierten Geheimhaltungspflichten, die dem bundesgesetzlichen Statistik- bzw. Steuergeheimnis entsprechen. Die Einbeziehung beruht auf der Überlegung, daß es für den hier in Rede stehenden Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht darauf ankommen kann, ob der Bundes- oder der Landesgesetzgeber für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Existieren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts besondere bundesrechtliche Verwendungsregelungen, wäre es z. B. nicht einsichtig, daß entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, also Vorschriften, die im gleichen Maße sensible Daten betreffen, keine Sperrwirkung beikommen soll. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Bereiche zwischen Bund und Ländern, die das Verfassungsrecht unter staatsorganisationsrechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, lassen sich keine Folgerungen für die Wertigkeit des Schutzes des Persönlichkeitsrechts ableiten.

Das in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Gebot, eine Maßnahme nach Wegfall ihrer Voraussetzungen oder nach Zweckerreichung unverzüglich zu beenden, stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dar und wird hier zur Klarstellung eingefügt. In den grundrechtsrelevanten Bereich darf der Staat nur aufgrund eines Gesetzes eingreifen. Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes, das den Grundrechtseingriff gestattet, nicht (mehr) vor, so wäre die Fortdauer der Maßnahme rechtswidrig, sie muß beendet werden. Gleiches gilt, wenn sich eine Maßnahme – ohne Zweckerreichung – erledigt hat, etwa wenn sich im Verlauf der Maßnahme herausstellt, daß das mit ihr ursprünglich angestrebte Aufklärungsziel infolge eines überholenden Ereignisses nicht mehr erreicht werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 161 StPO)

§ 161 Abs. 1 Satz 1 wird in eine – bisher in der Strafprozeßordnung fehlende – Ermittlungsgeneralklausel umgestaltet. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen für die Erfüllung der ihnen durch §§ 160 f. umfassend zugewiesenen Aufgaben eine klare, den Anforderungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage auch für solche mit einem Grundrechtseingriff verbundenen Ermittlungshandlungen, die weniger intensiv eingreifen und deshalb nicht von einer speziellen Eingriffsermächtigung erfaßt werden.

Die Fassung der Ermittlungsgeneralklausel orientiert sich an der Struktur des geltenden Rechts. Die Vorschrift erteilt den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich die Befugnis, die zum Zweck der Strafverfolgung erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen, und bringt damit den Charakter der Regelung als Eingriffsermächtigung zum Ausdruck. Zu den Ermittlungshandlungen jeder Art zählen z. B. die Einholung von Erkundigungen im Umfeld einer gesuchten Person sowie die nicht unter § 163 f fallende, also kurzfristige Überwachung des Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. kurze Beobachtung bei der Beseitigung von Tat Spuren oder Hinterhergehen oder -fahren nach zu fälligem Antreffen), oder der Einsatz von sog. Scheinaufkäufern zur Aufklärung von Betäubungsmitteltrafaten. Die Vorschrift enthält zugleich – wie das geltende Recht – in Satz 1 eine Organisationsvorschrift für die Einbeziehung der Behörden und Beamten des Polizeidienstes in die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Satz 1 und 2 entsprechen im übrigen dem geltenden § 161 StPO. Zur Klarstellung des Regelungsbereichs wurde in Satz 1 die Einschränkung aufgenommen, daß § 161 nur herangezogen werden kann, „soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften (die) Befugnisse besonders regeln“. Bestehen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen besondere Voraussetzungen (z. B. Rasterfahndung, Polizeiliche Beobachtung), sind diese aber im Einzelfall nicht erfüllt, so ist die Maßnahme unzulässig. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist nicht erlaubt. Die wörtliche Übernahme des geltenden § 161 Satz 2 entspricht dem Bedürfnis, im sensiblen Bereich der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erprobte Formulierung-

gen soweit wie möglich zu übernehmen. Ergänzt wurde die Befugnis der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, wenn das Auskunftsbegehren auf der Grundlage eines Ermittlungsauftrages der Staatsanwaltschaft gestellt wird.

Absatz 2 bestimmt schließlich das Verhältnis zwischen der Ermittlungsgeneralklausel und begrenzenden Verwertungsregelungen, nämlich daß auch bei Auskunftsersuchen nach § 161 Abs. 1 die strafverfahrensrechtlich begrenzenden Verwertungsregelungen in den §§ 98b Abs. 3 Satz 3, 100d Abs. 2, 110e ihre Wirkung entfalten.

Absatz 3 regelt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die auf landesrechtlicher Grundlage durch allein zum Zwecke der Eigensicherung durchgeführten Wohnraumüberwachungen gewonnen werden. Die Regelung entspricht dem geplanten § 16 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes. Ziel ist, zu vermeiden, daß unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu einem unterschiedlichen Verwertungsumfang für Strafverfahrenszwecke führen. Zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist das für den Sitz der anordnenden Stelle zuständige Landgericht (s. auch § 73 Abs. 2 GVG).

Zu Nummer 6 (§ 163 StPO)

Der neue Satz 2 – eine verfassungsrechtlich bedingte Folgeänderung zu der Änderung des § 161 Abs. 1 – ist erforderlich, weil zwar § 161 Ermittlungen auch durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes anspricht, es sich hierbei bisher aber nur um eine Organisationsnorm für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei handelt. Da nach § 163 der Polizei der erste Zugriff zusteht, muß sie sich für die hiermit verbundenen Eingriffe auf eine Eingriffsbefugnis stützen können.

Die an die Aufgabenzuweisung nach Satz 1 anknüpfenden Eingangsworte des Satzes 2 („Zu diesem Zweck“) bringen zum Ausdruck, daß der Polizei eine strafprozessuale Ermittlungsbefugnis eingeräumt wird. Die Befugnis reicht – gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Generalklausel – insoweit weniger weit, als alle Behörden um Auskünfte ersucht, die Auskünfte aber nicht in allen Fällen verlangt werden können. Der Polizei wird damit ein Fragerecht eingeräumt. Eine strafprozessuale Verpflichtung zur Antwort wird hingegen nicht begründet. Im Einzelfall kann sich eine solche Pflicht der Behörde allerdings aus Spezialgesetzen, z. B. Meldegesetzen, ergeben. Die um Auskunft ersuchte Behörde hat schließlich bei ihrer Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Gefahr im Verzug (Gefährdung des Ermittlungserfolges) kann die Polizei auch Auskunft verlangen, besteht also eine Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Auskunfterteilung. Dies dient der Sicherung des gefährdeten Ermittlungserfolges.

Auch die polizeiliche Eingriffsbefugnis wird in ihrem Regelungsumfang durch gesetzlich besonders geregelte Befugnisse beschränkt. Liegen die speziellen Eingriffsvoraussetzungen nicht vor oder besitzt die Polizei für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen – wie

z. B. für eine Telefonüberwachung nach § 100 a – keine Eilkompetenz, kann sie eine solche Maßnahme im Eilfall auch nicht über § 163 anordnen.

Selbstverständlich ist, daß die Polizei im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 163 die in § 160 bezeichneten Ermittlungszwecke sowie die Begrenzungen des § 160 Abs. 4 zu beachten hat. Die Verwertungsregelung in § 161 Abs. 2 wirkt sich automatisch auf entsprechende Erkenntnisse aus, die der Polizei zur Verfügung stehen oder auf ein Auskunftsersuchen zugehen sollten, weil § 161 Abs. 2 eine Verwertungsbegrenzung zu Beweis Zwecken, also in der Hauptverhandlung regelt.

Zu Nummer 7 (§ 163 f StPO)

Zu § 163 f

Die Vorschrift regelt die längerfristige Observation des Beschuldigten, die – im Unterschied zur kurzfristigen Überwachung, die auf die §§ 161, 163 gestützt werden kann – durchgehend länger als 24 Stunden (reine Beobachtungszeit) dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll.

Die Zulässigkeit dieser Observation ist nicht an einen besonderen Deliktskatalog geknüpft. Eine solche Beschränkung auf bestimmte, einzelne Straftaten wäre mit den Bedürfnissen der Strafrechtspflege und ihrer Pflicht zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität unvereinbar. Die längerfristige Observation ist nach den Erfahrungen der Praxis in nahezu allen Bereichen der erheblichen Kriminalität unverzichtbar. Ein Großteil der von der Polizei längerfristig durchgeführten Observationen betrifft die Bekämpfung der Eigentums- und Vermögenskriminalität, aber auch den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß sich vorwiegend im Bereich der serienmäßig begangenen Delikte das Täterverhalten in den letzten Jahren so verändert hat, daß Aufklärungserfolge mit herkömmlichen, einfachen Ermittlungsmethoden kaum noch zu erzielen sind. Die planmäßige Überwachung hat in allen Bereichen erheblicher Kriminalität eine große Bedeutung gewonnen und muß deshalb zur Beobachtung aller schwerwiegenden Straftaten, gleich welcher Art, möglich sein. Die Vorschrift knüpft daher die Zulässigkeit der längerfristigen Observation an den Verdacht der Begehung einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“; hierzu wird auf die Ausführungen zu § 131a verwiesen.

Die Zulässigkeit der längerfristigen Observation ist im übrigen an eine Subsidiaritätsklausel gebunden. Sie ist nur zulässig, wenn andere, den Betroffenen weniger belastende Ermittlungsmaßnahmen erheblich weniger Erfolg versprechen oder zu einer wesentlichen Erschwerung führen.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist die längerfristige Observation von Kontaktpersonen nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß die Kontaktperson mit dem Täter in Verbindung steht oder mit ihm in Verbindung treten wird; zudem ist diese Maßnahme an eine besondere Subsidiaritätsklausel geknüpft: Es muß davon auszugehen sein, daß die Maßnahme zur Sachverhaltsauf-

klärung oder Aufenthaltsortermittlung des Täters führen wird und dies auf andere Weise er heblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Bei den Kontaktpersonen handelt es sich um Personen, die nicht Beschuldigte sind, von deren Beobachtung aber zu erwarten ist, daß hierdurch wichtige Hinweise für die Tataufklärung gewonnen werden können. Abzugrenzen ist dieser Personenkreis von den Begleitern des Beschuldigten, deren Personalien nach § 163 e anlässlich einer gegen den Beschuldigten gerichteten Maßnahme der ausschreibenden Stelle (mit)gemeldet werden dürfen. Der Unterschied zu den hier geregelten Kontaktpersonen besteht darin, daß bei Kontaktpersonen die fragliche Maßnahme zielgerichtet angeordnet wird, die Kontaktperson z. B. also zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben oder observiert wird. Als Kontaktpersonen kommen insbesondere Personen mit engen persönlichen Verbindungen zu einem namentlich noch nicht bekannten oder sich verborgen haltenden Täter in Betracht. Die Erfahrungen der Praxis belegen das Bedürfnis für diesen Ermittlungsansatz. Er muß im Hinblick auf die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur effektiven Bekämpfung der Kriminalität bei Straftaten von erheblicher Bedeutung möglich sein.

Absatz 2 stellt klar, daß auf die Maßnahme nicht deswegen verzichtet werden muß, weil Dritte, gegen die sich die Maßnahme nicht richtet, unvermeidbar betroffen werden. Erfolgt z. B. die längerfristige Observation auf der Straße oder an sonstigen allgemein zugänglichen Orten, werden regelmäßig auch andere Personen von den ermittelnden Beamten wahrgenommen und damit unvermeidbar betroffen werden.

Absatz 3 regelt die Anordnungscompetenz. Die Maßnahme steht unter einem grundsätzlichen Richtervorbehalt. Auf diese Weise wird durch eine verfahrensrechtliche Sicherung dem mit der Maßnahme verbundenen Eingriff in Grundrechtspositionen Rechnung getragen. Um die längerfristige Observation als effektives Fahndungsmittel nicht leerlaufen zu lassen, ist es allerdings erforderlich, der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten eine Eilkompetenz einzuräumen, jeweils verbunden mit der Verpflichtung, in diesem Fall eine richterliche Bestätigung binnen drei Tagen zu erwirken.

Die Einräumung einer Eilkompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erscheint erforderlich, um in Einzelfällen der Gefahr von Ermittlungsdefiziten wirksam begegnen zu können. Denn die Notwendigkeit einer sofortigen Anordnung der längerfristigen Observation kann sich sofort nach Begehung bzw. Entdeckung der Straftat und insbesondere auch aus dem Verlauf eines konkreten, möglicherweise zunächst auf polizeirechtliche Vorschriften gestützten präventiven Einsatzes heraus ergeben, während ein zuständiger Staatsanwalt nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Absatz 4 hält weitere verfahrensrechtliche Sicherungen bereit: Die Anordnung muß schriftlich ergehen. Ferner gilt das Gebot, daß die betreffende Person möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben ist. Die Anordnung ist auf höch-

stens drei Monate zu befristen. Stellt sich im Verlauf der Durchführung der Maßnahme heraus, daß diese Frist zu kurz bemessen war und eine Fortsetzung erforderlich ist, muß eine zweite (Verlängerungs-)Anordnung ergehen. Satz 4 gestattet dies unter den Voraussetzungen, die für die Grundanordnung erfüllt sein müssen. Entsprechend den praktischen Bedürfnissen wurde auf die gesetzliche Bestimmung einer maximalen Gesamtfrist verzichtet.

Zu Nummer 8 (§ 385 StPO)

§ 385 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu § 147 Abs. 7 und zu § 477 Abs. 5. Die dort geregelte Zweckbindung soll auch für Informationen gelten, die der Privatkläger oder gemäß § 397 Abs. 1 Satz 2 der Nebenkläger durch Akteneinsicht erhalten hat. Will der Privatkläger (Nebenkläger) die Informationen nicht zur Verfolgung seiner Interessen als Verletzter der Straftat bzw. Beteiligter des Strafverfahrens, zu denen auch die Verfolgung von Ansprüchen nach § 403 gehört, sondern zu sonstigen Zwecken verwenden, die nicht mit seiner Stellung als Verletzter bzw. Verfahrensbeteiligter zusammenhängen, so hat er entsprechend § 477 Abs. 5 Satz 2 hierfür die Zustimmung der Stelle einzuholen, die Akteneinsicht gewährt hat.

Beantragt der Privatkläger (Nebenkläger) nicht über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht, sondern ersucht er selbst um eine Auskunft, die ihm entsprechend § 406 e Abs. 5 erteilt werden kann, so gilt gleichfalls die in § 477 Abs. 5 Satz 1 und 2 geregelte Zweckbindung, auf die er entsprechend § 477 Abs. 5 Satz 3 hinzuweisen ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 477 Abs. 5 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 406 e StPO)

Die Änderungen des § 406 e sind Folgeänderungen zu § 147 Abs. 5, § 477 Abs. 5 und § 478 Abs. 3. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den jeweiligen Vorschriften verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 456 a StPO)

Die Neufassung von § 456 a Abs. 2, der bisher in der Formulierung an § 131 der geltenden Fassung anknüpft, ist eine Anpassung an die neuen Vorschriften der Fahndung (§§ 131 f.). Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie bisher zu Vollstreckungszwecken einen Steckbrief erlassen durfte, eine Ausschreibung zur Festnahme und die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen anordnen. Die für die Ausschreibung geltenden Vorschriften über die Bezeichnung der gesuchten Person (§ 131 Abs. 3) und über die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung (§ 131 a Abs. 1) gelten entsprechend.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 474 bis 492 StPO)

Allgemeines

Die Überschrift des durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und

anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3186) neu in die Strafprozeßordnung eingefügten Achten Buches wird neu gefaßt. Der bisherigen Überschrift „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“ werden die Abschnitte „Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke“ und „Dateiregelungen“ vorangestellt. Der bisherigen Überschrift wird die Abschnittsbezeichnung „Dritter Abschnitt“ vorangestellt.

Im Ersten Abschnitt (§§ 474 bis 482) wird die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht an Gerichte, Staatsanwaltschaften, sonstige Behörden, Privatpersonen und für Zwecke wissenschaftlicher Forschung (§§ 474 bis 480), die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Informationen aus einem Strafverfahren für die Gefahrenabwehr (§ 481) sowie die Nachberichtspflicht an Polizeibehörden (§ 482) geregelt.

Der Zweite Abschnitt (§§ 483 bis 492) enthält Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien und ihre weitere Verwendung.

Zu § 474

Die Vorschrift regelt die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus Akten eines Strafverfahrens ein schließlich beigezogener Akten an amtliche Stellen. Ziel der Gewährung von Akteneinsicht und Auskünften ist die Übermittlung von Informationen für verfahrensexterne Zwecke. Demgemäß unterfällt z. B. die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete oder untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden nicht den Begrenzungen der §§ 474, 477, 478, sondern folgt ggf. speziellen Regelungen (vgl. z. B. § 27 Abs. 3, §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355), soweit diese Stellen die Akten für die Erfüllung ihrer verfahrensbezogenen Aufgaben benötigen; dazu gehört auch die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen über geordneter Stellen.

Nach Absatz 1 erhalten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden (vgl. § 23 EGGVG) zu Zwecken der Rechtspflege grundsätzlich die erforderliche Akteneinsicht, mithin auch die strafverfolgend tätige Polizei und die Finanzbehörden, soweit sie bei Steuerstraftaten als Ermittlungsbehörden tätig sind (§ 386 Abs. 2, § 399 Abs. 1 AO). Die Einsicht wird der ersuchenden Stelle jeweils für ein bestimmtes Verfahren oder einen bestimmten Vorgang erteilt. Dadurch ergänzt die Regelung die §§ 161, 163, soweit die Informationsübermittlung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Ermittlungszwecken begehrt wird. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Justizbehörden des Bundes und der Länder Akteneinsicht zu erteilen, soweit sie funktional als Justizbehörden in sonstiger Weise im Rahmen der Rechtspflege tätig werden; dazu gehört auch die Akteneinsicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG) sowie entsprechend § 23 EGGVG für Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz und für Gnadensachen. Die Regelung in Absatz 1

Satz 1 verdeutlicht, daß nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip die Erforderlichkeit selbstverständliche Voraussetzung einer jeden Akteneinsicht ist, und geht davon aus, daß die Akteneinsicht grundsätzlich notwendig ist, ohne daß dies einer näheren Darlegung bedarf, wenn sie von den genannten Stellen mit dieser Zweckbestimmung begehrt wird. Die Erforderlichkeit hat die Akteneinsicht begehrende Stelle zu prüfen. Die ersuchte Stelle kann und muß ggf. von deren Vorliegen ausgehen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Stellen Akteneinsicht für Zwecke der Rechtspflege begehrt. Dies gilt insbesondere, wenn die Akten aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts für Zwecke eines anderen Verfahrens angefordert werden, zumal wenn in diesen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und die andere Verfahrensordnung ein Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht gegenüber den Ermittlungsbehörden normiert (z. B. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 120 Abs. 1 SGG).

Nach Absatz 2 sollen öffentliche Stellen grundsätzlich nur Auskünfte aus Akten erhalten. Die Auskünfte können erteilt werden, soweit sie für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich sind oder soweit besondere gesetzliche Regelungen Übermittlungen von Akten wegen vorsehen (Absatz 2 Nr. 2). Die Informationsübermittlung speziell an Polizeibehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr unterfällt nicht Absatz 2, sondern ist in § 481 geregelt.

Absatz 3 erlaubt in den Fällen des Absatzes 2, falls die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung grundsätzlich erfüllt sind, ausnahmsweise die Gewährung von Akteneinsicht, so weit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Vorschrift dient damit der erforderlichen Entlastung der Justiz. Außerdem darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 den dort genannten Stellen ausnahmsweise Akteneinsicht gewährt werden, soweit unter Angabe von Gründen erklärt wird, daß die Erteilung nur von Auskünften für die Erfüllung einer bestimmten, der ersuchenden Stelle obliegenden Aufgabe nicht ausreichen würde. Die über das Ersuchen entscheidende Stelle kann sich auf die begründete Erklärung der ersuchenden Behörde stützen.

Absatz 4 regelt die Zulässigkeit der Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke für den Fall, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 erfüllt sind, also z. B. eine Auskunftserteilung über die Beweisstücke zur Erfüllung der Aufgabe der ersuchenden Stelle nicht ausreichen würde. In allen anderen Fällen darf über die verwahrten Beweisstücke nur Auskunft erteilt werden.

Absatz 5 erlaubt die Übersendung von Akten zu Zwecken der Akteneinsicht.

Absatz 6 stellt klar, daß landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, unberührt bleiben. Nicht erforderlich erscheint es dagegen, auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages als akteneinsichts- oder auskunftsrechtlich Stellen zu nennen. Gemäß Artikel 44 Abs. 2 GG sind auf Beweiserhebungen eines

parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß anzuwenden. Mithin sind die aktenführenden Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach dem sinngemäß anzuwendenden § 474 Absatz 1 verpflichtet, Untersuchungsausschüssen des Bundestages Akteneinsicht zu gewähren.

Zu § 475

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung an Private, die nicht Beschuldigte, Privatkläger, Nebenkläger, Verletzte oder Einziehungsbeteiligte sind, denn deren Akteneinsicht richtet sich nach den §§ 147, 385 Abs. 3, 397 Abs. 1, 406 e, 433. Die Regelung erfaßt auch Auskunftsbeglehen von Angehörigen (Angestellten) privater Einrichtungen, die für deren Zwecke Auskunft oder Akteneinsicht (z. B. Kreditinstitute; Versicherungsunternehmen; Interessenschutzverbände) beantragen. Sie betrifft laufende sowie abgeschlossene Verfahren.

Gemäß Absatz 1 ist die Informationserteilung wie in den Fällen der §§ 147, 385, 406 e grundsätzlich nur über einen Rechtsanwalt möglich. Dessen Vorschaltung dient den Interessen der Rechtspflege und soll gewährleisten, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach allen Seiten ausreichend geschützt wird, ohne daß die Informationsmöglichkeiten unvertretbar eingeengt würden. Private Interessen erlauben im übrigen die Auskunftserteilung nicht ausnahmslos, sondern nur soweit sie berechtigt sind, etwa zur Verfolgung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche. Ein berechtigtes Interesse eines Antragstellers an einer Aktenauskunft ergibt sich auch nicht schon allein daraus, daß die Akte ihn betreffende personenbezogene Daten enthält. Der Antragsteller hat nach Absatz 1 sein berechtigtes Interesse, also Tatsachen, aus denen sich Grund und Umfang der benötigten Auskunft ergeben, darzulegen. Aus Absatz 1 („soweit“) ergibt sich, daß Auskunft, je nach dem Inhalt der Darlegung und dem Gewicht des berechtigten Interesses, auch nur teilweise gegeben werden kann. § 30 AO bleibt unberührt; dies ergibt sich aus § 477 Abs. 2 Satz 1.

Zu Absatz 2 wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu § 474 Abs. 3 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß auch amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden können, falls die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, also wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder wenn nach Darlegung dessen, der die Besichtigung der Beweisstücke begehrt, die Erteilung einer Auskunft hierzu nicht zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses ausreichen würde. Absatz 3 Satz 2 entspricht im wesentlichen § 406 e Abs. 3; es wird klargestellt, daß eine Mitgabe von Akten ein Recht auf Akteneinsicht (nicht nur auf Auskunft) voraussetzt, weil die Mitgabe von Akten stets die Möglichkeit einer umfassenden Einsichtnahme eröffnet.

Absatz 4 ermöglicht eine Auskunftserteilung an Privatpersonen und sonstige Stellen.

Zu § 476

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung für wissenschaftliche Zwecke. Mit wissenschaftlicher Forschung, sei sie Eigen- oder Auftragsforschung, ist stets unabhängige wissenschaftliche Forschung gemeint. Folgeänderungen finden sich in den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Entwurfs. § 30 AO bleibt unberührt; dies ergibt sich aus § 477 Abs. 2 Satz 1.

Nach Absatz 1 Satz 1 können den dort genannten Stellen (Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, öffentliche Stellen) personenbezogene Informationen, die in Akten enthalten sind, mitgeteilt werden, soweit ein Erfordernis für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit – als Eigen- oder Auftragsforschung – dargelegt ist, die Nutzung anonymisierter Daten nicht hinreicht und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt. Aus der Formulierung ergibt sich, daß die Stelle, die die personenbezogenen Informationen erbittet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilung der nicht-anonymisierten Informationen im einzelnen darlegen muß. Die Darlegung der Erforderlichkeit einer Mitteilung nicht-anonymisierter Daten ist geboten, um der zuständigen Stelle (§ 478 Abs. 1 Satz 1) die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung des Ersuchens sachgerecht prüfen zu können. Zur Darlegung einer Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören insbesondere die thematische Festsetzung, die Umgrenzung der benötigten Informationen sowie die Festsetzung des Personenkreises, der das Forschungsvorhaben durchführen und dabei Zugang zu den personenbezogenen Informationen haben soll. Für die Einsichtnahme ist ferner die Darlegung nötig, daß der Zweck der Forschung nicht durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Die Erlaubnis ist eine Entscheidung, die der zuständigen Stelle (§ 478 Abs. 1 Satz 1) einen Ermessensspielraum beläßt. Sie kann deshalb, ohne daß es hierfür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, in diesem Rahmen die Erlaubnis mit Auflagen verbinden, die der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes dienen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Auflagen können in Anlehnung an die bisherige Praxis, die bereits Auflagen kennt (vgl. Nr. 185 a RiStBV), ebenfalls in den RiStBV geregelt werden.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist erforderlich, daß das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt.

Absatz 1 Nr. 2 stellt mithin eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar. Grundsätzlich liegen die Erkenntnisse, die von dem Forschungsvorhaben zu erwarten sind, auch im öffentlichen Interesse. Nicht im öffentlichen Interesse

liegen naturgemäß Forschungsarbeiten, die methodisch unzulänglich sind, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in Wahrheit der Ausspionierung personenbezogener Informationen dienen sollen, oder die offensichtlich als Instrument im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf gedacht sind.

Das Gesetz erwähnt, weil selbstverständlich, nicht, daß die Akteneinsicht usw. auch zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Für die Abwägung nach Nummer 2 ist es allerdings keine Voraussetzung, daß die Einholung der Einwilligung unmöglich oder unzumutbar ist.

Absatz 2 sieht vor, daß auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lediglich Auskunft aus den Akten erteilt werden darf, wenn die erteilten Auskünfte für die Durchführung der Forschungsarbeit ausreichen und wenn mit der Auskunftserteilung für die auskunftserteilende Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Absatz 3 verpflichtet auch die Personen zur Geheimhaltung, die nicht als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bereits entsprechend eingebunden sind. Die Verpflichtung erfolgt nach der im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547, i. V. m. dem Gesetz zur Änderung des EG-StGB v. 15. August 1974, BGBl. I, S. 1942) geregelten Form. Die Ergänzung des § 203 StGB durch Artikel 3 knüpft an die Nichtbeachtung der nach Absatz 3 eingegangenen Geheimhaltungspflicht eine strafrechtliche Sanktion.

Absatz 4 Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten Informationen grundsätzlich auf die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Auskunft oder die Akteneinsicht gewährt wurde. Das gilt auch für die personenbezogenen neuen Informationen, die der Forscher durch die Untersuchung gewonnen hat. Die Vorschrift soll eine zweckfremde Verwendung der erlangten Erkenntnisse verhindern. Die Zweckbindung bewirkt auch, daß die Verwendung für eine andere Forschungsarbeit oder die Weitergabe der Information an Personen, auf die sich die erteilte Genehmigung nicht bezieht, unzulässig ist. Eine Verwendung der personenbezogenen Informationen für einen anderen wissenschaftlichen Zweck oder eine Weitergabe darf nur nach vorheriger Zustimmung der die Akteneinsicht oder die Auskunftserteilung genehmigenden Stelle erfolgen, wobei diese für die Zustimmung prüft, ob auch für die Verwendung oder die Weitergabe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, daß die Informationen gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören Vorkehrungen, die sicherstellen, daß nur die Personen, die zu dem Forschungsvorhaben gehören, von den Informationen Kenntnis erlangen können. Außerdem ist gemäß Satz 2 erforderlichenfalls sicherzustellen, daß die Verwendung der Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Aufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt.

Die Absätze 6 und 7 enthalten datenschutzrechtliche Regelungen. Nach Absatz 6 sind Informationen zum

frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Vorschrift beschreibt besondere Schutzvorkehrungen, solange eine Anonymisierung aus Gründen des Forschungsvorhabens noch nicht möglich ist.

Absatz 7 erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Informationen, wenn dies aus Gründen der Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten ist außerdem die Zustimmung der Stelle erforderlich, die diese Informationen übermittelt hat.

Lassen sich Einzelangaben, z. B. in Einzelfalldarstellungen, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zuordnen, so können sie veröffentlicht werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht vorliegen. Auch ist eine Veröffentlichung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Absatz 8 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG in zweifacher Hinsicht. Sie dürfen Daten in Strafakten prüfen, ohne daß Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Zudem besteht eine Kontrollmöglichkeit auch dann, wenn der Empfänger die Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

Zu § 477

§ 477 faßt für die Akteneinsicht und Auskünfte (§§ 474 bis 476) geltenden Regelungen zusammen.

Absatz 1 stellt für alle Fälle der Auskunftserteilung (vgl. § 474 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 475 Abs. 1, § 476 Abs. 3) klar, daß die Auskunft durch die Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden kann. Selbstverständlich ist, daß der Umfang der Abschriften, da es sich nur um eine vereinfachte Form der Auskunftserteilung handelt, wie die Auskunft selbst auf das Erforderliche zu beschränken ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht zu versagen, wenn Zwecke des Strafverfahrens (Strafverfolgung, Strafvollstreckung) oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende ländergesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Zu Zwecken des Strafverfahrens kann die Notwendigkeit gehören, Gefährdungen des Untersuchungszwecks oder unverhältnismäßige bzw. überflüssige Verfahrensverzögerungen oder Belastungen, etwa wenn die Einholung einer Registerauskunft dem Informationsinteresse genügen würde, zu vermeiden.

Soweit andere Verfahrensordnungen (z. B. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 120 Abs. 1 SGG) grundsätzlich ein Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht normieren, dieses Recht ihrerseits aber wieder einschränken, wie in § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der bestimmt, daß die Akteneinsicht oder Auskunft verweigert werden kann, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder

ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, wird diese Klausel im wesentlichen die Fälle abdecken, in denen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht die Akteneinsicht wegen entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens verweigert werden muß. Soweit darüber hinaus weitergehend Zwecke des Strafverfahrens einer Akteneinsicht entgegenstehen können, sind diese ebenfalls über § 477 Abs. 2 zu berücksichtigen. Allerdings kann eine Versagung der Akteneinsicht hier wohl nur bei einer schwerwiegenden Gefährdung des Untersuchungszwecks oder einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Strafverfahrens in Betracht kommen.

Schon im Hinblick auf die allgemeine Begrenzung, daß Akteneinsicht nur soweit erforderlich gewährt werden darf (§ 474 Abs. 2, § 475, § 476), sind die Strafverfahrensakten so zu führen, daß ggf. Teile von Akten, z. B. Berichte der Jugendgerichtshilfe oder Sachverständigengutachten, besonders gekennzeichnet sind und im Falle eines grundsätzlich berechtigten Verlangens nach Akteneinsicht von den übrigen Akten ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden können. Andernfalls wäre die gesamte Akte für das grundsätzlich berechnigte Einsichtsverlangen gesperrt. Die Einzelheiten zur Aktenführung (etwa Anlage eines Sonderheftes für besondere Teile der Akte) können in den RiStBV geregelt werden.

Absatz 2 Satz 2 schränkt die Verwendung von Informationen ein, die durch Strafverfolgungsmaßnahmen gewonnen wurden, die mit einem tiefgehenden Eingriff in Grundrechte verbunden sind, wie z. B. Rasterfahndung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer Mittel oder Einsatz eines Verdeckten Ermittlers. Die Verwendung dieser Erkenntnisse ist beschränkt auf die Abwehr einer erheblichen Gefahr und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist.

Satz 3 stellt schließlich klar, daß für die Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren durch die Polizei § 481 als Spezialvorschrift gilt.

Absatz 3 schränkt die Auskunftserteilung und Akteneinsicht an nicht-öffentliche Stellen ein. In Fällen des Freispruchs, der Verfahrenseinstellung oder einer nicht in das Führungszeugnis aufzunehmenden (§ 32 Abs. 2 BZRG), seit mehr als zwei Jahren rechtskräftigen Entscheidung setzt Akteneinsicht oder Auskunftserteilung ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Kenntnis und das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses des Betroffenen an der Versagung der Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung voraus.

Absatz 4 stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung klar.

Gemäß Absatz 5 dürfen personenbezogene Informationen, die nach den §§ 474, 475 übermittelt worden sind, grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht nach diesen Vorschriften gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die die Aus-

kunft oder Akteneinsicht gewährt hat, der beabsichtigten Verwendung für den anderen Zweck zustimmt. Außerdem ist in den in Satz 3 genannten Fällen einer Auskunftserteilung der Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen. Mit diesen Regelungen soll eine unzulässige zweckfremde Verwendung erlangter Informationen verhindert werden.

Satz 1 stellt grundsätzlich die Zweckbindung klar. Dies verpflichtet die in den §§ 474, 475 genannten Stellen, also auch Rechtsanwälte und ihre Mandanten, die Auskünfte erhalten haben, die erlangten Erkenntnisse nur zu dem Zweck zu verwenden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde.

Satz 2 erlaubt jedoch eine Verwendung auch für andere Zwecke, die für den Fall der Auskunftsgewährung oder Akteneinsicht an private Stellen enger ausgestaltet ist als für den Fall des § 474, weil zusätzlich für die weitergehende Verwendung die Zustimmung der Stelle einzuholen ist, die ursprünglich die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat.

Kein Fall einer Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Satzes 2, also eine Verwendung noch im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 1 liegt vor, wenn die übermittelten personenbezogenen Informationen im Bereich des Empfängers zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die aktenführende Stelle oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden (vgl. § 14 Abs. 3 BDSG und die entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen). Eine Zweckänderung liegt z. B. auch dann nicht vor, wenn Informationen aus einem Strafverfahren einem anderen Gericht für Zwecke eines Eilverfahrens übermittelt worden sind und später in einem dem Eilverfahren nachfolgenden Hauptverfahren verwendet werden.

Selbstverständlich ist, daß die übermittelten Informationen auch dann für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen, soweit eine spezialgesetzliche Regelung ausdrücklich und gerade die Verwendung von Informationen aus einem Strafverfahren auch für einen bestimmten anderen Zweck erlaubt.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung, auf die Zweckbindung besonders hinzuweisen, wenn personenbezogene Informationen ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes übermittelt worden sind, will die Beachtung der Zweckbindung sicherstellen. Es liegt in der Natur der Sache und bedarf daher keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, daß der Hinweis auf die Zweckbindung durch die Auskunft gewährende Stelle zu erfolgen hat.

Keine Hinweispflicht besteht, wenn die Auskunft oder Akteneinsicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, weil es ebensowenig wie im Fall der Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen erforderlich ist, einen als Organ der Rechtspflege tätigen Rechtsanwalt auf die Zweckbindung hinzuweisen.

Die Vorschrift regelt keine Pflicht, den Betroffenen davon zu unterrichten, daß einer privaten Stelle (§ 475) Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Abgesehen davon, daß eine solche Mitteilungspflicht zu einer nicht vertretbaren Belastung der Strafjustiz

und in Einzelfällen sogar zur Gefährdung des Untersuchungszwecks führen könnte, besteht hierfür kein Bedürfnis. Denn es ist davon auszugehen, daß diejenigen, die von einer Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 475 betroffen werden könnten (im wesentlichen Beschuldigte oder durch die Straftat Verletzte), in der Regel damit rechnen werden, daß sie betreffende Informationen aus dem Strafverfahren an private Stellen mit schutzwürdigen Interessen übermittelt werden könnten, zumal der Empfängerkreis schon nach § 475 eng begrenzt ist (vgl. zu § 475) und die Übermittlung durch § 477 Abs. 2 und 3 weiter eingeschränkt wird.

Zu § 478

Die Vorschrift enthält Verfahrensregelungen zur Auskunftserteilung aus Akten eines Strafverfahrens und zur Akteneinsicht. Sie erfaßt damit auch die Verhandlungen der Polizei nach § 163 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 1 und 3 entsprechen im wesentlichen § 406 e Abs. 4. Die Vereinheitlichung der Regelungen über die Zuständigkeit und die Rechtsmittelbefugnis ist sachgerecht.

Absatz 1 Satz 1 begründet für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und die Gewährung der Akteneinsicht die Zuständigkeit der jeweils aktenführenden Stelle. Auch wenn sich die Ermittlungsakten bei der Polizei befinden, entscheidet grundsätzlich die gemäß Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle. Will die Polizei Akteneinsicht in bei ihr befindliche Strafverfahrensakten oder Auskünfte aus diesen erteilen, etwa für Schadensersatzansprüche, so ist die Entscheidung der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle herbeizuführen. Diese Regelung entspricht bereits geltendem Recht (§ 406 e Abs. 4) und folgt insbesondere aus der Leitungsfunktion und der Verantwortung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen für das Verfahren. Soweit und solange einer Finanzbehörde staatsanwaltschaftliche Befugnisse zustehen (§ 386 Abs. 1, 2 AO), ist sie nach Absatz 1 Satz 1 entscheidungsbefugt.

Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Akteneinsicht nach § 476. Dies erscheint grundsätzlich erforderlich, weil nur die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrenssituationen im Einzelfall beurteilen können, ob die Akten für wissenschaftliche Zwecke im Zeitpunkt der Anforderung zur Verfügung gestellt werden können oder wichtige, gemäß §§ 476, 477 zu beachtende Gründe entgegenstehen. Die Regelung entspricht damit weitgehend Nr. 185 a Abs. 3 RiStBV. Sie schließt nicht aus, daß für wissenschaftliche Vorhaben, bei denen Akten mehrerer Staatsanwaltschaften benötigt werden, die gemeinschaftliche übergeordnete Behörde durch entsprechende Berichtspflichten und Weisungen auf eine einheitliche Entscheidung hinwirkt; hierzu bedarf es keiner Regelung in der StPO.

Satz 2 und 3 erlaubt der Staatsanwaltschaft auch nach Klageerhebung Auskünfte zu erteilen und im Ermittlungsverfahren die Polizeibehörde, bei der sich die Akten zu Ermittlungszwecken befinden, zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht an andere Straf-

verfolgungsbehörden und private Stellen (§ 475) zu ermächtigen. Die Befugnis zur Ermächtigung der Polizeibehörde entspricht der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft, dient deren Entlastung und legalisiert eine derzeit in einigen Ländern geübte Praxis.

Satz 4 stellt die Informationsübermittlung zwischen Polizeibehörden für Zwecke der Strafverfolgung (vgl. § 474 Abs. 1) von der Entscheidung nach Satz 1 frei. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Information und damit der Effektivierung der Strafverfolgung.

Absatz 2 berücksichtigt, daß die gemäß Absatz 1 zur Entscheidung berufene Stelle hinsichtlich beigezogener Akten möglicherweise nicht hinreichend beurteilen kann, ob und welche Bedenken gegen eine Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung bestehen. Er stellt dies weiterhin klar, daß eine Zustimmung anderer Stellen zur Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur erforderlich ist, wenn und soweit deren Akten nicht Aktenbestandteile bei der Auskunft erteilenden oder Akteneinsicht gewährenden Behörde geworden sind. Werden etwa Verfahren miteinander verbunden oder aus herangezogenen Akten Fotokopien gefertigt und diese dann zu den Akten des Strafverfahrens genommen, ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trägt dann jedoch die Verantwortung für die Entscheidung auch bzgl. der Aktenbestandteil gewordenen Informationen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob der Informationsübermittlung aus diesen Aktenanteilen besondere spezialgesetzliche Verwendungsregelungen, die etwa mit der ursprünglichen Informationserhebung zu anderen Zwecken zusammenhängen, z. B. nach der AO oder dem SGB, entgegenstehen. Meint die nach Absatz 1 entscheidungsbefugte Stelle, dies nicht hinreichend beurteilen zu können, so ist es ihr unbenommen, die Entscheidung von einer Zustimmung der Stelle abhängig zu machen, aus deren Akten diese Akteile stammen. Absatz 2 regelt ferner, daß der Antragsteller sich um eine ggf. erforderliche Zustimmung der anderen Stellen kümmern und sie nachweisen muß. Hierdurch wird verhindert, daß die Justizbehörden durch Nachfragen bei anderen Stellen mit weiterem Verwaltungsaufwand belastet werden.

Absatz 3 entspricht § 406 e Abs. 4. Unberührt von den Regelungen in § 478 bleibt die Frage, ob in den Fällen der Gewährung von Akteneinsicht oder Auskünften durch die Staatsanwaltschaft für einen Betroffenen der Rechtsweg nach § 23 EGGVG eröffnet ist. Ebenfalls unberührt von der Regelung des § 478 Abs. 3 bleibt die spezielle Verfahrensvorschrift in § 99 Abs. 2 VwGO: Die Regelung des Rechtsmittels in § 478 Abs. 3 gilt nur für den Fall der Akteneinsicht oder Auskunft an Private gemäß § 475. Das Verwaltungsgericht erhält aber Akteneinsicht nach § 474, so daß in diesen Fällen auch die spezielle Verfahrensvorschrift des § 99 Abs. 2 VwGO heranzuziehen ist.

Zu § 479

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Informationsübermittlung von Amts wegen für Zwecke der Strafverfolgung (Absatz 1) und für die in Absatz 2

Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke. Der Sache nach handelt es sich um eine „Spontanauskunft“ ohne Auskunftersuchen. Diese kann z. B. notwendig sein, wenn eine Strafverfolgungsbehörde erkennt, daß die in einem Strafverfahren angefallenen Erkenntnisse auch für Zwecke der Strafverfolgung in einem anderen Strafverfahren, das bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde anhängig ist, erforderlich sind.

Zu § 480

Die Vorschrift stellt klar, daß besondere gesetzliche Regelungen, die die Übermittlung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren zulassen, unberührt bleiben. Solche besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen, die ein Akteneinsichtsbzw. Auskunftsrecht begründen können, finden sich z. B. in § 117 b BRAO.

Zu § 481

§ 481 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizeibehörden personenbezogene Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr verwenden dürfen. Eine solche Öffnungsklausel ist vor dem Hintergrund der neueren verfassungsrechtlichen Rechtsprechung erforderlich, weil Informationen, die ausschließlich für Zwecke der Strafverfolgung erhoben worden sind, bei einer Nutzung für präventive Zwecke eine Zweckänderung erfahren, auch wenn die Polizei bereits im Besitz der fraglichen Informationen ist.

Absatz 1 gestattet in einer Generalklausel die Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze für Zwecke der Gefahrenabwehr. Der weitgefaßte, generelle Rückgriff auf die Polizeigesetze ist als grundsätzlicher Maßstab sachgerecht, weil ansonsten die effektive Erfüllung der Aufgabe Gefahrenabwehr beeinträchtigt werden könnte. Es wäre schwer verständlich, wenn die Polizei Informationen, über die sie verfügt und die sie damit nicht noch einmal erheben muß, nicht zur Abwehr einer Gefahr nutzen dürfte, nur weil die Informationen aus Strafverfahren stammen. Der am Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes ausgerichtete Begriff des Verwendens umfaßt – wie dort – das Verarbeiten und Nutzen der Daten.

Absatz 2 Satz 1 schließt die Verwendung von Repräsentivkenntnissen für präventive Zwecke für die Fälle aus, in denen besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Satz 2 ordnet an, daß Daten, falls sie im Rahmen der Verwendung in einer präventiven Zwecken dienenden Datei verarbeitet wurden, in dieser (präventiven) Datei zu löschen sind, falls die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, d. h. soweit die Verwendung unzulässig ist. Dagegen berührt die Regelung nicht die Frage, ob die Daten weiterhin in der Strafverfolgungszwecken dienenden (Ausgangs-)Datei gespeichert werden dürfen. Diese Frage richtet sich allein nach den Lösungsregelungen des § 490. Satz 3 stellt durch die Verweisung auf § 490 Abs. 7 u. a. klar, daß anstelle einer Löschung eine Sperrung der Daten tritt, soweit die Löschung

wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder soweit die Daten nur zur Datensicherung oder -kontrolle gespeichert sind. Außerdem regelt Satz 3 durch die Verweisung auf § 490 Abs. 8 eine Nachberichtsspflicht im Falle der Übermittlung von Daten.

Zu § 482

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß nach Abgabe der Akten durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörden in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden, um so den polizeilichen Datenbestand für die Erfüllung gefahrenabwehrender und strafverfolgender Aufgaben stets auf dem aktuellen Stand halten zu können. § 482 bildet daher u. a. die gesetzliche Grundlage für die derzeit in Nr. 11 MiStra geregelte Informationsübermittlung.

Zu den Polizeibehörden im Sinne der Vorschrift gehören auch die in den §§ 402, 404 AO genannten zuständigen Finanzbehörden, die Zollfahndungsämter (einschließlich des Zollkriminalamtes gemäß § 5 a Abs. 3 FVG) und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden.

Die in Absatz 1 festgeschriebene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, nach Erhalt der polizeilichen Verhandlungen bzw. nach polizeilicher Befassung (z. B. im Rahmen eines Ermittlungersuchens) der Polizei das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen mitzuteilen, vereinfacht und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie ermöglicht z. B. den Polizeibehörden, auf dieses Verfahren – sollte hierfür aus polizeilicher Sicht ein Bedürfnis bestehen – über ein Auskunftersuchen zurückgreifen zu können. Auch bei sonstigen Rückfragen ist die Kenntnis des Aktenzeichens, das für ein Aktenstück das primäre Suchkriterium und Erkennungszeichen ist, unerlässlich.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Staatsanwaltschaft die Polizei über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel nebst Datum, Art der Entscheidung und entscheidender Stelle zu informieren. Aus Gründen organisatorischer Vereinfachung kann nach Satz 2 1. Alternative die Unterrichtung der Polizeibehörde in den Fällen, in denen eine Mitteilung zum Bundeszentralregister zu bewirken ist, durch Übersendung eines Abdruckes dieser Mitteilung erfolgen.

Ist ein Urteil ergangen, so ist es nach Satz 2 2. Alternative zulässig, nicht nur die Entscheidungsformel – den Tenor –, sondern auf Anforderung der Polizei auch einen Abdruck des Urteils zu übersenden. Diese Regelung ist notwendig, weil sich die für die Pflege des polizeilichen Datenbestandes erforderlichen Informationen häufig nicht schon allein aus dem Tenor ergeben werden; vielmehr werden oft erst die Gründe den erforderlichen Aufschluß geben, z. B. darüber, aus welcher persönlichen Situation und Motivationslage heraus eine Tat begangen worden ist, was wiederum entscheidend für die Frage sein kann, ob von diesem Täter weitere Straftaten zu erwarten sind. Hier ist eine auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigende Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Einer Übersendung können im Einzelfall offensichtliche datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, etwa schwerwiegende Interessen sonstiger Personen, über die das Urteil personenbezogene Informationen enthält. Nimmt ein Urteil gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO Bezug auf Schriftstücke, so erstreckt sich die Übersendungsbefugnis auch auf diese.

Entsprechendes gilt im wesentlichen auch für den Fall einer Einstellungsentscheidung, die mit einer Begründung versehen worden ist. Hier ist es wegen des Informationsbedürfnisses der Polizei, das sich gerade bei Einstellungen auf die Begründung erstrecken kann, zulässig, einen Abdruck der begründeten Entscheidung beizufügen. Mangels Erforderlichkeit scheidet allerdings eine solche Ermessensentscheidung dann aus, wenn die in den Gründen enthaltenen Informationen für die Polizei offensichtlich unerheblich sind.

Absatz 3 schränkt, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weiter ein: In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten erfolgt keinerlei Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Besteht für die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise doch ein Interesse am Verfahrensausgang, so kann sie mit Hilfe des ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderlichen Informationen über eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht erhalten.

Aus Absatz 4 ergibt sich, daß die Übersendung von Urteilen auch dann zulässig ist, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Eine solche Übersendung kann z. B. dann angebracht sein, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß die Polizei das Urteil für Überprüfungen des eigenen Datenbestandes gemäß § 481 Abs. 2 benötigen könnte. Aus Gründen der Klarheit ist jedoch mitzuteilen, wer das Urteil angefochten hat.

Zu § 483

§ 483 regelt die Zulässigkeit der Speicherung, des Veränderns und Nutzens personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Vollstreckungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens.

Absatz 1 gestattet in einer Generalklausel das Speichern, Verändern und Nutzen der Daten für Zwecke des – also eines bestimmten – Strafverfahrens, soweit dies für das der Speicherung zugrundeliegende Strafverfahren erforderlich ist. Da das Strafverfahren aus den Verfahrensabschnitten Ermittlungsverfahren oder vorbereitendes Verfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und Vollstreckungsverfahren besteht, umfaßt die Zweckbestimmung der Vorschrift alle Abschnitte des Strafverfahrens. Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Informationen. Sie setzt vielmehr eine solche Erhebungsbefugnis voraus, d. h., geregelt wird allein die Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die gestützt auf die Generalermittlungsklausel des § 161 oder durch eine spezielle Ermittlungsmaßnahme

– z. B. eine polizeiliche Beobachtung oder durch den Einsatz technischer Mittel – erhoben worden sind. Die Entscheidung für eine Generalklausel und damit der Verzicht auf eine stark ausdifferenzierte Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Verzichtet wurde darauf, die verschiedenen Arten der einzelnen Dateien festzulegen sowie durch eine Aufzählung von Datenfeldern gesetzlich die Daten zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen. Eine bewertende Bestandsaufnahme der in der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis geführten Dateien hat gezeigt, daß eine solche gesetzliche Eingrenzung, bedingt durch die Unterschiedlichkeit der möglichen und erforderlichen Daten sowie bedingt durch die Spannbreite der notwendigen Datenfelder, die sich wiederum regelmäßig nach den fall- bzw. deliktsspezifischen Bedürfnissen der speichernden Stelle richtet, nicht möglich ist. Eine eingrenzende Festlegung der Art der Datei sowie der zu speichernden Daten ergibt sich unterhalb der Ebene einer gesetzlichen Regelung über § 491 durch die Errichtungsanordnung.

Die gewählten Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ entstammen dem Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes und sind dementsprechend zu interpretieren. Unter Speichern ist das „Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung“ zu verstehen (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BDSG). Verändern meint das „inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 BDSG). „Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt“ (§ 3 Abs. 6 BDSG).

Die Bindung der Befugnis an „Zwecke des Strafverfahrens“ stellt klar, daß die Befugnis nur für Daten, die aus dem jeweiligen Strafverfahren stammen, eingeräumt wird. Die Bindung an den Erhebungszweck bleibt demnach erhalten. Soweit solche Daten gespeichert werden dürfen, erfaßt diese Befugnis – ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz – zugleich die Zulässigkeit der automatisierten Verarbeitung der Daten durch die speichernde Stelle, z. B. also die automatisierte Bearbeitung im Strafbefehlsverfahren.

Aus der Befugnis zur Speicherung, Veränderung und Nutzung, nur soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, folgt, daß die Aufrechterhaltung einer Speicherung trotz rechtskräftigen Freispruchs, unanfechtbarer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nicht nur vorläufiger Einstellung einer besonderen Prüfung bedarf. Nach Verfahrensabschluß werden die Verfahren überwiegen, in denen die Erforderlichkeit der Fortdauer einer Speicherung nicht gegeben ist. Im Einzelfall kann indes die Erforderlichkeit für eine weitere Speicherung bestehen. Sie wird z. B. zu bejahen sein bei einem rechtskräftigen Freispruch im Falle eines von der Staatsanwaltschaft in Erwägung gezogenen Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 359 ff.), bei einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens im Falle der Erwartung neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 211), bei einer Einstellung im Falle der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Ermittlung

gen (z. B. § 154 Abs. 3, 4) usw. Bei Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 kann die Erforderlichkeit der Fortdauer der Speicherung insbesondere in den Fällen bestehen, in denen der Täter nicht zu ermitteln war, in denen ein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht bejaht wurde, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist neue Beweise erwartet werden, und in den Fällen, in denen die Möglichkeit der Klageerzwingung noch besteht (§§ 172 f.).

Absatz 2 stellt klar, daß eine Nutzung der gespeicherten Daten für andere Strafverfahren zulässig ist. Einmal für Zwecke eines Strafverfahrens erhobene Daten dürfen, soweit nicht besondere Verwendungsbeschränkungen bestehen, auch für andere Strafverfahren genutzt werden. Dem trägt die Vorschrift Rechnung, indem sie ausdrücklich klarstellt, daß die zunächst in Absatz 1 ausgesprochene strenge Bindung an ein Strafverfahren nicht gilt, soweit es um die Nutzung der Informationen geht. Es wäre auch nicht verständlich, wenn bereits gespeicherte und damit vorhandene Informationen nicht für ein anderes Verfahren genutzt werden dürften, etwa Informationen zum persönlichen Umfeld eines Beschuldigten in einem späteren Verfahren gegen denselben Beschuldigten. Eine solche Beschränkung würde zu unnötigen Doppelerhebungen und -speicherungen führen. Gleiches gilt für Gnadensachen und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Unberührt bleiben des weiteren die Verwendungs- und die Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 481, 488.

Absatz 3 bestimmt, daß sich die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien der Polizei und die Rechte der Betroffenen nach dem für die speichernde Stelle geltenden Polizeigesetz richten, wenn in der polizeilichen Datei neben Strafverfahrensdaten auch Daten gespeichert sind, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der polizeiliche Datenbestand weitestgehend multifunktional (repressiv und präventiv zugleich) ist und sich das einzelne Datum häufig nicht eindeutig als Strafverfahrens- oder als Gefahrenabwehrinformation bezeichnen läßt. Sie vermeidet außerdem in solchen Fällen einen erhöhten Verwaltungsaufwand der Polizei.

Zu § 484

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten aus Strafverfahren für Zwecke künftiger Strafverfahren. Sie erlaubt keine Datenerhebung, sondern nur das vorsorgliche Aufbewahren von Daten, die bereits in einem Strafverfahren für dessen Zwecke erhoben wurden. Zulässigkeit und Grenzen der Übermittlung und Nutzung dieser Daten für sonstige Zwecke ergeben sich – wie bei § 483 – aus §§ 481, 488.

Absatz 1 regelt den Umfang der Daten, die gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, enumerativ. Der Datenumfang begrenzt die Dateien auf sog. Aktenhinweissysteme.

Die Begriffe „speichern, verändern und nutzen“ sind im Sinne der Begriffsbestimmung des Bundesdaten-

schutzgesetzes zu verstehen; insoweit wird auf die Ausführungen zu § 483 Bezug genommen.

Absatz 2 gestattet unter einengenden Voraussetzungen die Speicherung, Veränderung und Nutzung weiterer personenbezogener Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten. Über die in Absatz 1 genannten Daten hinausgehende weitere Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten können danach für Zwecke künftiger Strafverfahren bevorratet werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind, sei es, daß die Gefahr einer künftigen Straftatbegehung begründet erscheint, sei es, daß Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit einem künftigen Strafverfahren wegen einer bereits begangenen Straftat zu rechnen ist. Bei Bewertung dieser Frage sind neben der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten alle Umstände des Strafverfahrens zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf ein Erfordernis einer Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren über Absatz 1 hinausgehend zulassen. Nicht ausreichend ist, daß weitere gegen den Beschuldigten oder Tatbeteiligten zu führende Strafverfahren nicht ausgeschlossen werden können. Vielmehr muß positiv festgestellt werden, ob Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Satz 2 bestimmt, daß eine Speicherung personenbezogener Daten für Zwecke künftiger Strafverfahren in Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer nicht nur vorläufigen Einstellung unzulässig ist.

Absatz 3 bestimmt, daß für ihren jeweiligen Geschäftsbereich das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen die näheren Einzelheiten durch Rechtsverordnung festlegen. In den jeweiligen Rechtsverordnungen sind die erforderlichen Konkretisierungen für die Speicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren vorzunehmen, insbesondere das Nähere über die Art der zu speichernden Daten festzulegen. Dies ist erforderlich, weil die Absätze 1 und 2 unter Verzicht auf eine stark ausdifferenzierte Regelung generalklauselartig gestaltet sind. Soweit in der gesetzlichen Regelung darauf verzichtet wurde, die verschiedenen Arten der einzelnen Dateien festzulegen und über die Eingrenzung des Datensatzes in Absatz 1 hinaus durch Aufzählung von Datenfeldern die Daten gesetzlich zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen, sind diese Eingrenzungen jeweils in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Weitere Einzelheiten können außerdem in den Errichtungsanordnungen (§ 491) festgelegt werden.

Absatz 4 dient der Harmonisierung der der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr dienenden Polizeidateien in den einzelnen Polizeigesetzen der Länder.

Zu § 485

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung. Aus den in den Erläuterungen zu § 483 genannten Gründen verzichtet die Vorschrift auf eine differenzierte einzelne Daten bezeichnende gesetzli-

che Regelung und läßt gemäß Satz 1 eine Speicherung in dem Umfange zu, in dem diese für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit stellt zugleich die Begrenzung der Zulässigkeit des Speicherungsumfanges dar.

Nach Satz 2 ist eine Nutzung der nach dieser Vorschrift für Zwecke der Vorgangsverwaltung gespeicherten Daten über die reine Vorgangsverwaltung hinaus auch für Zwecke des Strafverfahrens zulässig; für Zwecke künftiger Strafverfahren ist eine Nutzung zulässig, soweit die Speicherung auch nach § 484 zulässig wäre. Diese Erweiterung der Nutzungsbefugnis über die reine Vorgangsverwaltung hinaus verfolgt den Zweck, die Stellen, die nur Speicherungen nach § 485 vornehmen und auf zulässige Speicherungen nach §§ 483 und 484 verzichten, nicht schlechter zu stellen als die Stellen, die darüber hinaus entsprechende Speicherungen vornehmen.

Zu § 486

Aus Absatz 1 ergibt sich, daß wahlweise eine Speicherung der personenbezogenen Daten bei den jeweiligen in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen oder statt dessen in gemeinsamen Dateien zulässig ist.

Nach Absatz 2 können die Landesregierungen bei Einrichtung gemeinsamer Dateien, in denen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren verfahrensübergreifend gespeichert werden, die näheren Einzelheiten durch Rechtsverordnung festlegen. In den jeweiligen Rechtsverordnungen sind insbesondere die Stellen zu bestimmen, die die datenschutzrechtliche Verantwortung einer speichernden Stelle tragen und die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben sowie wer für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständig ist.

Absatz 3 bestimmt, daß bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien für Schadensersatzansprüche eines Betroffenen § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend gilt. Daraus folgt, daß bei gemeinsamen Dateien innerhalb eines Landes die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen greifen.

Zu § 487

Die Vorschrift stellt sicher, daß bei einer Speicherung personenbezogener Daten in Dateien die aus Datenschutzgründen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden (vgl. § 9 BDSG).

Zu § 488

§ 488 regelt Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung der gespeicherten Daten.

Absatz 1 gestattet die Übermittlung der nach den §§ 483, 484 gespeicherten Daten an Strafgerichte, Strafverfolgungsbehörden, Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und Gerichtshilfe für Zwecke eines Strafverfahrens, an Vornahmebehörden und Bewilligungsbehörden für Zwecke der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und an Gnadenbehörden für Zwecke

eines Gnadenverfahrens. Zulässig ist somit die Übermittlung der nach §§ 483, 484 gespeicherten Daten für bzw. in den Strafverfahren, in denen die Informationen ermittelt worden sind, und für alle anderen Strafverfahren, zu denen auch die Vollstreckung gehört, sowie für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen. Die Übermittlung der nach § 485 gespeicherten Daten ist zulässig für die Vorgangsverwaltung, die in § 483 bezeichneten Zwecke und – soweit eine Speicherbefugnis nach § 484 besteht – auch für Zwecke künftiger Strafverfahren.

Absatz 2 bestimmt, daß eine Dateiauskunft anstelle einer Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten zulässig ist, wenn und soweit nach den Vorschriften der StPO Akteneinsicht erteilt oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Voraussetzung und Rahmen einer Auskunft aus einer Datei sind identisch mit Voraussetzung und Rahmen einer Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Justiz. Sie wird insbesondere in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Dateiauskunft weniger arbeitsbelastend und schneller das Informationsbedürfnis des Anfragenden befriedigen kann als die Gewährung von Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften aus den Akten.

Da Voraussetzung und Umfang einer Dateiauskunft identisch sind mit der Akteneinsichtsgewährung oder Auskunftserteilung aus den Akten, gestattet Absatz 2 keine über eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinausgehende Auskunftserteilung. So sind z. B. Registeranfragen dahingehend, ob gegen eine bestimmte Person ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist, nicht gestattet.

Absatz 3 stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlung klar.

Absatz 4 klärt, daß die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden dürfen. § 476 ist entsprechend anwendbar.

Absatz 5 bestimmt, daß nach spezialgesetzlichen Vorschriften zulässige Übermittlungen, soweit diese Übermittlungen von Daten aus einem Strafverfahren zulassen, durch die Vorschrift nicht gesperrt werden. Diese Spezialregelungen müssen sich ausdrücklich auf Daten aus Strafverfahren beziehen. Im übrigen ist diese strafverfahrensrechtliche Übermittlungsregelung abschließend.

Absatz 6 enthält die notwendige Zweckbindungsregelung. Übermittelte Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen.

Zu § 489

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit einer Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (on-line-Verfahren) für die Übermittlung von Daten nach § 488 Abs. 1, also an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte und, soweit es sich um Übermittlungen

der nach den §§ 483, 485 gespeicherten Daten handelt, darüber hinaus an Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Vornahme- und Bewilligungsbehörden in Angelegenheiten internationaler Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadenbehörden für die in den jeweiligen Vorschriften bezeichneten Zwecke. Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens fest. Dieses Verfahren muß unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Erfüllung der Aufgaben des Empfängers angemessen sein. Die Angemessenheit kann z. B. bei einem Bedürfnis nach besonders schneller Auskunft gegeben sein sowie bei einem sehr großen Umfang von Übermittlungen (Massenübermittlungen). Bei Gnadenbehörden, aber auch bei Vornahme- und Bewilligungsbehörden in Angelegenheiten internationaler Rechtshilfe in Strafsachen dürften diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein.

Absatz 2 schreibt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 Abs. 2 BDSG vor, welche Einzelheiten über das automatisierte Abrufverfahren vor Einrichtung festzulegen sind.

Dies sind: Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, Datenempfänger, Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 9 des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit diese nicht schon durch § 486 sichergestellt sind. Die schriftlichen Festlegungen bedürfen der Zustimmung der für die am automatisierten Abrufverfahren Beteiligten zuständigen Landesjustizverwaltungen oder – bei Speicherung oder Abruf durch eine öffentliche Stelle des Bundes – des Bundesjustizministeriums.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Abrufe im Einzelfall und stellt sicher, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

Zu § 490

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten in Dateien nach den §§ 483 bis 485. Die Lösungsfristen stimmen mit den Prüf- und Aussonderungsfristen vergleichbarer polizeirechtlicher Regelungen nicht überein; sie orientieren sich an justiziellen Belangen.

Absatz 1 verpflichtet die speichernde Stelle, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Antrag des Betroffenen, z. B., wenn sich die Unrichtigkeit anläßlich einer Bearbeitung ergibt.

Absatz 2 bestimmt, daß in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, oder wenn sich aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung ergibt, daß die Kenntnis der Daten für die in den jeweiligen Vorschriften bezeichneten Speicherzwecke (§ 483 – für Zwecke des Strafverfahrens; § 484 – für Zwecke künftiger Strafverfahren; § 485 – für Zwecke der Vorgangsver-

waltung) nicht mehr erforderlich ist. Satz 2 bestimmt weitere Löschungsvoraussetzungen differenziert nach dem Speicherzweck. In einer Strafverfahrensdatei (§ 483) gespeicherte Daten sind grundsätzlich mit Verfahrenserledigung, in einer Datei für Zwecke künftiger Strafverfahren (§ 484) gespeicherte Daten grundsätzlich nach einer von der Verfahrenserledigung an rechnenden Frist und in einer Vorgangsverwaltungsdatei (§ 485) gespeicherte Daten nach Wegfall der Erforderlichkeit der Speicherung zu löschen.

Absatz 3 bestimmt, was als Verfahrenserledigung gilt. Satz 3 ermöglicht, die für Zwecke des Strafverfahrens gespeicherten Daten so lange verfügbar zu halten, wie das Strafverfahren betrieben bzw. fortgesetzt werden kann.

Absatz 4 bestimmt die für Speicherungen für Zwecke künftiger Strafverfahren (§ 484) ab der Verfahrenserledigung an rechnende Frist und zugleich, daß eine Fortdauer der Speicherung trotz Fristablaufs dann zulässig ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß gegen den Betroffenen auch nach Fristablauf weitere Strafverfahren zu führen sind; die Annahme muß wegen der Art oder Ausführung der Tat oder wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten begründet sein.

Die Fristen betragen bei Beschuldigten, die zur Tatzeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, acht Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre, in den Fällen des Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre, bei zur Tatzeit nicht Strafmündigen ein Jahr. Die letztgenannte Lösungsfrist trifft keine Aussage über die Frage einer Zulässigkeit einer Speicherung entsprechender personenbezogener Informationen. Im Regelfall werden Speicherungen personenbezogener Informationen von zur Tatzeit Strafunmündigen nicht erforderlich und deswegen unzulässig sein. Es sind auch Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen Daten von zur Tatzeit Strafunmündigen gespeichert worden sind, ihr Alter aber im Zeitpunkt der Speicherung nicht bekannt war. Für diese Fälle enthält die Vorschrift eine Lösungsverpflichtung.

Satz 3 bestimmt, daß diejenigen Gründe, die eine Fortdauer der Speicherung trotz Fristablaufs erlauben, so zu vermerken sind, daß eine Nachprüfung möglich ist; als Standort des Vermerks kommen Akten und Datei in Betracht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Perpetuierung der Speicherung über die nach Satz 1 bestimmten Fristen hinaus Ausnahmecharakter hat.

Absatz 5 bestimmt, daß die speichernde Stelle an die Lösungsfristen insoweit nicht gebunden ist, als sie frühere, d. h. vor Fristablauf eintretende Lösungszeitpunkte festlegen kann.

Absatz 6 regelt, daß eine Löschung unterbleibt, wenn vor Fristablauf ein weiteres Verfahren gespeichert wird, es sei denn, eine Speicherung ist unzulässig oder die Kenntnis der Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich.

Absatz 7 regelt weitere Fälle, in denen ausnahmsweise eine Löschung der Daten unterbleibt. Die Regelung in Satz 1 Nummer 1 verfolgt das Ziel, für den Betroffenen potentiell günstige Informationen verfügbar zu erhalten. Dieser soll davor geschützt werden, daß er durch den endgültigen Verlust von Daten oder Beweismitteln Nachteile erleidet. Wann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person vorliegt, läßt sich nicht abstrakt – generell definieren. Vielmehr muß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob dem Betroffenen durch die Löschung Nachteile entstehen. Auch soweit die Behebung einer bestehenden Beweisnot ausschließlich durch Aufrechterhaltung der Speicherung möglich ist, unterbleibt eine Löschung. Ein weiterer Fall des Unterbleibens der Löschung von Daten trotz Eintritts der Lösungsreife ist die Notwendigkeit zusätzlicher Nutzung der für andere Zwecke gespeicherten Daten in einem bereits laufenden Forschungsvorhaben (Nummer 2). Des weiteren werden die Daten nur gesperrt, wenn eine Löschung wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (Nummer 3). Sperren bedeutet das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung auszuschließen.

Satz 2 regelt den Fall der Sperrung, wenn Daten nur zur Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Satz 3 enthält eine Zweckbindungsklausel.

Absatz 8 regelt eine Nachberichtspflicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, daß sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Absatz 9 können die Datenträger anstelle der Löschung der Daten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. In diesen Fällen verbleiben keine Daten, insbesondere keine Kopien bei der speichernden Stelle. Die Regelung soll ermöglichen, daß personenbezogene Daten, die zu löschen wären, einem Staatsarchiv angeboten werden können und, sofern ihnen z. B. bleibender Wert im Sinne von § 3 Bundesarchivgesetz zukommt, übergeben werden können. Absatz 9 stellt somit klar, daß § 490 keine archivrechtlichen Regelungen vorgehende Rechtsvorschrift über die Vernichtung von Unterlagen ist.

Zu § 491

Die Vorschrift regelt die Notwendigkeit und den Inhalt von Errichtungsanordnungen.

Absatz 1 regelt das Erfordernis einer Errichtungsanordnung sowie deren Inhalt durch die speichernde Stelle. Die Errichtungsanordnung dient sowohl der Eigenkontrolle der Stelle, die eine Datei errichtet, als auch der externen Kontrolle, z. B. durch den Beauftragten für den Datenschutz. Sie ist im übrigen für einen geordneten Betrieb einer Datei unerläßliche Voraussetzung.

Absatz 2 bestimmt, daß die speichernde Stelle die Errichtungsanordnung der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle zu übersenden hat.

Nach Absatz 3 ist die Notwendigkeit einer Weiterführung oder Änderung einer Datei in angemessenen Abständen zu prüfen.

Zu § 492

Absatz 1 regelt, daß die Auskunftserteilung an einen Betroffenen nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt.

Nach Absatz 2 kann sich der Betroffene, sofern er bei gemeinsamen Dateien die speichernde Stelle nicht feststellen kann, an jede an der gemeinsamen Datei beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden, die den sich aus § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Auskunftspflichten im Einvernehmen mit der Stelle nachkommen muß, die die Daten in die gemeinsame Datei eingegeben hat.

Zu Nummern 13 bis 15

Insoweit handelt es sich um reine Folgeänderungen

Zu Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch § 78 Abs. 4 SGB X wird die Verwendung von Sozialdaten, die für ein Strafverfahren offenbart wurden, zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung zugelassen. Für sie gilt nicht § 75 SGB X, sondern §§ 476, 488 Abs. 4 StPO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 203 Abs. 2 StGB um eine neue Nummer 6 steht im Zusammenhang mit § 476 StPO. In Zukunft soll auch strafbar sein, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Person, die aufgrund eines Gesetzes zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben förmlich verpflichtet wurde, bekannt geworden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke)

Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung von § 16 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes steht in Zusammenhang mit § 476 StPO und Artikel 5. Im Hinblick auf die Änderung des § 203 Abs. 2 StGB (siehe Artikel 5) ist § 16 Abs. 7, wie in Artikel 6 vorgeschlagen, neu zu fassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Mit zunehmender Bedeutung und Verbreitung des Bankautomaten werden die Wirtschaftsstrafkam-

mern vermehrt mit Fällen befaßt, in denen Serientäter bei PKW-Aufbrüchen u. a. auch Bankomatkarten und Geheimnummern der Geschädigten erlangt und sodann zu deren Lasten an Automaten Geld abgehoben haben. Nach herrschender Meinung erfüllt dies den Tatbestand des Computerbetrugs nach § 263 a StGB. Nach geltendem Recht ist damit die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern unabhängig davon begründet, ob zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Wirtschaftsstrafkammer in solchen Fällen häufig genötigt, die gesamte Einbruchserie zu verhandeln und abzuurteilen, auch wenn die Einwendung und der Mißbrauch der Bankomatkarte nur einen Einzelakt betrifft.

Wegen der großen Bedeutung der Wirtschaftsstrafkammern sollten diese mit solchen Verfahren nicht belastet werden. Der Computerbetrug sollte deshalb aus der Nummer 5 des § 74 c Abs. 1 herausgenommen werden und in die Nummer 6 eingestellt werden. Dies hat zur Folge, daß die Wirtschaftsstrafkammern mit Fällen des Computerbetrugs nur dann befaßt werden, „soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung)

Artikel 6 enthält eine Übergangsvorschrift.

Sie stellt sicher, daß die neuen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen in Dateien (§§ 483 bis 490) die bereits bestehenden Dateien nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfassen.

Dies ist erforderlich, um in angemessener Zeit eine Anpassung der bestehenden Dateien an die neuen Vorschriften zu ermöglichen.

Zu Artikel 7 (Neufassung der Strafprozeßordnung)

Da die Strafprozeßordnung seit ihrer letzten Bekanntmachung wiederholt geändert worden ist, erscheint eine neue Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt angezeigt. Sie wird durch den vorgeschlagenen Artikel 7 ermöglicht.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung nunmehr den schon in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß –) angekündigten Regierungsentwurf vorgelegt hat. Soweit Regelungen im Regierungsentwurf Regelungen im Bundesratsentwurf korrespondieren, sind jene überwiegend detaillierter und in der praktischen Umsetzung aufwendiger.

Im Bundesratsentwurf ist im Vorblatt unter „Alternativen“ aufgeführt:

„Als Alternative kämen ausschließlich der grundsätzlichen Zielrichtung des Entwurfs entsprechende, in Einzelfragen aber stärker ausdifferenzierte Regelungen in Betracht. Aufgrund der – durch eine erhöhte Regelungsdichte bedingten – schwierigeren Handhabbarkeit wäre dies aber unausweichlich mit einem zusätzlichen Personalaufwand bei den Strafverfolgungsbehörden verbunden.“

Der Regierungsentwurf stellt diese Alternative dar. Die Länder halten in Kenntnis des Regierungsentwurfs an ihrem auf das Erforderliche beschränkten Regelungskonzept fest. Sie vermögen nicht zu erkennen, daß dieses verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspreche.

Verfassungsrechtlich ist eine effektive Strafverfolgung geboten, die nicht durch unnötige bürokratische Hemmnisse erschwert werden darf. Die Länder werden diese Position auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck vertreten.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz und Polizei zu prüfen und solche Belastungen zu vermeiden.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in den anderen darauf Bezug nehmenden Gesetzen der Ausdruck „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ durch eine Bezeichnung ersetzt werden kann, die das Verhältnis

von Staatsanwaltschaft und Polizei zeitgemäß umschreibt.

Begründung

Die persönliche Ausführung eines Auftrages darf die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 1 GVG nur von den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft fordern. Unter Hilfsbeamten versteht das Gesetz bestimmte, in § 152 Abs. 2 GVG näher bezeichnete Beamtengruppen. Da den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Untersuchungsmittel zuerkannt sind, die sonst nur dem Richter oder Staatsanwalt zustehen (§§ 81 a, 81 c, 98, 100 b, 100 d, 105, 111, 111 e, 111 f, 111 l, 132, 163 d StPO), wurde es früher als Heraushebung empfunden, zu dieser privilegierten Beamtengruppe zu gehören.

Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß vor allem die Polizei den Ausdruck inzwischen eher als abwertend empfindet. Auf diese Empfindungen sollte Rücksicht genommen werden. Der Gesetzgeber sollte sich nicht der Tatsache verschließen, daß die Polizei und die anderen in den Länderverordnungen bezeichneten Beamtengruppen aus der Rolle einer untergeordneten Hilfsfunktion längst hinausgewachsen sind und ihre Mitwirkung im Ermittlungsverfahren erhöhte Bedeutung erlangt hat.

Die gewandelte Bedeutung der Stellung dieser Beamtengruppe sollte auch in der Gesetzessprache ihren Ausdruck finden, ohne daß damit Änderungen in der bewährten Zuständigkeitsverteilung zwischen Polizei, anderen Beamten- und Angestelltengruppen und der Staatsanwaltschaft verbunden werden. Dies gilt vor allem für die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Ein Vorschlag für eine Neubezeichnung („Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft“) wurde bereits im Gesamtbericht der gemeinsamen Kommission der Justizverwaltungen und Innenverwaltungen zum Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei gemacht, der von der 46. Justizministerkonferenz vom 13. bis 15. Oktober 1975 und von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 5. Dezember 1975 zur Kenntnis genommen wurde.

3. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Worte „personenbezogene Informationen“ oder „Informationen“ durch die Worte „personenbezogene Daten“ oder „Daten“ zu ersetzen sind.

Die Verwendung der Worte „personenbezogene Informationen“ weicht vom allgemeinen Sprachgebrauch des Datenschutzrechtes ab. Ein Grund hierfür ist nicht zu erkennen.

4. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit Gesetzesvorschriften notwendig sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verwendung von Lichtbildern beschuldigter Personen (§ 81 b StPO) in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke der Wahllichtbildvorlage,
2. die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht für Stellen der außergerichtlichen Konfliktklärung (namentlich des Täter-Opfer-Ausgleichs; § 46 a StGB),
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen an gemeinnützige Einrichtungen als Begünstigte von Auflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren

auf eine besondere gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Begründung

Die Zulässigkeit der Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten aus Ermittlungsverfahren für die vorgenannten Zwecke ist umstritten. Die derzeitige Fassung der §§ 160, 163 StPO reichen als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Verwendung von Lichtbildern nicht aus. Eine Prüfung, gegebenenfalls gesetzliche Klarstellung erscheint deshalb geboten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 131 bis § 131 c StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die neuen §§ 131 bis 131 c im Zusammenspiel mit § 132 die „Sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung“ nicht abschließend regeln, vielmehr sonstige Fahndungsmethoden im bisherigen Rahmen zulässig bleiben.

Begründung

Die Überschrift in Abschnitt 9 a der Strafprozeßordnung erweckt im Zusammenspiel mit den neuen Regelungen den Eindruck, daß die „Sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung“ abschließend geregelt werden. In der Begründung wird etwa auf Seite 16 unter „Allgemeines“ darauf hingewiesen, daß die Fahndung „umfassend neu geregelt“ wird. In der Begründung zu § 131 wird z. B. auf Seite 17 im zweiten Absatz darauf hingewiesen, daß „die Voraussetzungen, unter denen die Fahndung an die Öffentlichkeit gerichtet werden darf, in § 131 geregelt werden“. Formulierungen dieser Art können zu Mißverständnissen und

Unzuträglichkeiten Anlaß geben, etwa daß künftig Nachfragen konventioneller Art in der Öffentlichkeit, etwa bei Passanten oder Arbeitskollegen, nur im Rahmen und unter den Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelungen zulässig sind.

Bislang stellt das Konkurrenzverhältnis kein Problem dar, weil § 131 StPO punktuell Regelungen trifft, mithin die Anwendbarkeit der §§ 160 ff. StPO unproblematisch ist. Mit dem Anspruch einer „umfassenden“ Regelung stellt sich nunmehr ein schwieriges Konkurrenzproblem. Ob die Klarstellung erfolgen soll durch einen gesetzlichen Hinweis auf die Zulässigkeit sonstiger Fahndungsmethoden, durch die Beschränkung der neuen gesetzlichen Regelungen oder auf sonstigem Weg, bedarf sorgfältiger Prüfung.

Der Begriff der Maßnahmen, die an die „Öffentlichkeit gerichtet werden“, ist schillernd. Er ist weniger scharf als der Begriff der Fahndung mit Publikationsorganen. Auch daraus folgt das Bedürfnis nach Prüfung im obigen Sinn.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 131 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz; § 131 a Abs. 4 Satz 1, 4; § 131 b StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Möglichkeit zur Fahndung durch das Abstellen auf den Begriff der „Abbildungen“ nicht sachwidrig beschränkt wird.

Begründung

In Einzelfällen kann die Beschränkung auf Abbildungen – je nach Begrifflichkeit – sachwidrig sein, etwa wenn im Rahmen des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Bildaufzeichnungen vorliegen, die für die Fahndung verwendet werden können und erfolgversprechend sind. In jedem Fall darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Ob die Anknüpfung an die Begrifflichkeit in § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sachgemäß ist, bedarf sorgfältiger Prüfung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 a Abs. 3 Satz 1, 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 131 a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 die Wörter „ein Aufruf“ durch die Wörter „eine Fahndung“ zu ersetzen.

Begründung

Die gesetzliche Definition einer Öffentlichkeitsfahndung sollte einheitlich verwendet werden. Während der Entwurf in § 131 Abs. 1 StPO von „Fahndung“ spricht und im übrigen auf § 131 Abs. 3 StPO verweist, wird in § 131 a Abs. 3 StPO – ebenfalls unter Verweisung auf § 131 Abs. 3 StPO – vom „Aufruf an die Öffentlichkeit“ gesprochen. Bei näherem Hinsehen unterscheidet sich die Fahndung in der Öffentlichkeit aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme von derjeni-

gen aufgrund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung in der Sache aber nicht. Im Interesse der Einheitlichkeit und Rechtsklarheit sollte eine einheitliche Begriffsverwendung angestrebt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 a Abs. 5, § 131 c Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist

a) dem § 131 a folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur in den Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.“

b) § 131 c Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Regelungsgehalt des § 131 c Satz 2 StPO sollte in den Sachzusammenhang des § 131 a StPO gestellt werden und dort in einem Absatz 5 seinen Regelungsort finden. Eine Verknüpfung mit den Zuständigkeitsregelungen des § 131 c Satz 1 StPO ist sachlich nicht geboten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 b Abs. 1 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sogenannte Phantombilder eines Tatverdächtigen bereits Abbildungen eines Beschuldigten im Sinne des § 131 b Abs. 1 darstellen.

Begründung

Ein Phantombild zeigt keine konkrete Person, sondern stellt die graphische Wiedergabe einer Zeugenaussage dar, die – je nach Qualität des Bildes – auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen zutreffen kann. Es kann deshalb im Gegensatz zur Entwurfsbegründung die Auffassung vertreten werden, daß die Veröffentlichung eines Phantombildes keinen Eingriff in die Rechte eines bestimmten Beschuldigten darstellt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 131 c StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 131 c wie folgt zu fassen:

„§ 131 c

Fahndungen nach § 131 a und § 131 b dürfen durch den Richter oder durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), angeordnet werden.“

Begründung

Gegen den Richtervorbehalt bestehen Bedenken. Im konkreten Fall erscheint die Grundrechtsbeeinträchtigung für den einzelnen nicht so schwerwiegend, daß sie der Entscheidung des Richters vorbehalten bleiben müßte. Die Anordnung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

gehört zum ureigensten Feld der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens. Diese Aufgabenverteilung berücksichtigen bisher die Nummer 41 Abs. 4 und Nummer 42 RiStBV, die eine ausschließliche Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft angenommen haben. Den Belangen der Betroffenen ist durch die Umschreibung der materiellen Voraussetzungen im Gesetz Rechnung getragen. Im Ermittlungsverfahren jedenfalls sollte deshalb der Staatsanwaltschaft und – bei Gefahr im Verzug – ihren Hilfsbeamten eine selbständige Anordnungs-kompetenz zustehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 147 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 147 Abs. 5 Satz 2 nach den Wörtern „die Akteneinsicht“ die Wörter „, nachdem sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, oder versagt sie die Einsicht nach Absatz 3“ einzufügen.

Begründung

Die Anfechtbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung sollte – jedenfalls im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens – nicht erweitert werden. Der zur Begründung des Vorschlags angeführte Vergleich der Rechtsmittelbefugnisse des Beschuldigten mit denjenigen des anwaltlich vertretenen Verletzten und anderer Privatpersonen vermag dies nicht zu rechtfertigen. Die Konstellationen sind nicht vergleichbar. Ein Interessenwiderstreit zwischen dem letzteren Personenkreis und der Staatsanwaltschaft tritt nur ausnahmsweise auf. Auseinandersetzungen in diesem Verhältnis betreffen meist nicht die Aufklärung des Sachverhalts bzw. den Fortgang des Ermittlungsverfahrens, sondern beruhen auf einer unterschiedlichen Bewertung der von der Akteneinsicht betroffenen Belange. Im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem liegt der die Aufklärung des Sachverhalts betreffende Interessenwiderstreit dagegen in der Natur der Sache. Durch wiederholte Gesuche um Akteneinsicht und anschließende Anträge auf gerichtliche Entscheidung könnten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nachhaltig verzögert werden.

Die Strafprozeßordnung räumt dem Beschuldigten zum Ausgleich für seine im Ermittlungsverfahren bislang nur schwach ausgeprägte Position im gerichtlichen Verfahren eine sehr starke Stellung ein. Sollen die Rechte des Beschuldigten auch im Ermittlungsverfahren noch weiter ausgebaut werden, muß dies im Rahmen eines Gesamtkonzepts geschehen. In diesem Fall müssen auch geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung prozessualen Mißbrauchs getroffen werden. Die hierzu erst noch erforderliche, eingehende fachliche Diskussion wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie eine angemessene Beteiligung der staatsanwaltschaftlichen Praxis kaum möglich sein.

Soweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bereits nach derzeitiger Rechtslage der gericht-

lichen Überprüfung unterliegt, kann dem Entwurf darin gefolgt werden, insoweit einheitlich den Rechtsweg gemäß § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 vorzusehen.

**12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 Satz 1 StPO),
Artikel 6 (§ 8 Satz 2 – neu – EG StPO)**

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 160 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Eine Maßnahme darf nicht angeordnet werden, soweit bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke eines Strafverfahrens besonders regeln, entgegenstehen.“

b) In Artikel 6 ist dem § 8 folgender Satz anzufügen:

„§ 160 Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für bereits bestehende Vorschriften, die die Verwendung personenbezogener Informationen regeln auch dann, wenn diese nicht besonders auf die Verwendung in Strafverfahren Bezug nehmen.“

Begründung

Die Regelung im Bundesratsentwurf zum StVÄG 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß –) ist vorzugswürdig. Der Unterschied liegt darin, daß nach dem Bundesratsentwurf nur Regelungen der Strafverfolgung entgegenstehen, die ausdrücklich die Verwendung im Strafverfahren ausschließen. Nach dem Regierungsentwurf ist nicht erforderlich, daß dies ausdrücklich geschieht, vielmehr reicht aus, daß die Vorschriften Verwendungsregelungen treffen, auch wenn sie das Strafverfahren nicht explizit erwähnen und daran nicht einmal gedacht haben. Berücksichtigt man, daß Strafverfolgung praktisch immer Zweckentfremdung von Informationen ist, erscheint der Bundesratsentwurf sachgerecht. Durch die Übergangsregelung in Artikel 6 schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, in Vorschriften, in denen dies erforderlich erscheint, die Verwendung ausdrücklich auch für das Strafverfahren zu sperren.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die in der Begründung zu § 160 Abs. 4 beispielhaft genannten gesetzlichen Regelungen hinaus auch die Polizeigesetze der Länder „entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen“ beinhalten.

Begründung

Die Polizeigesetze der Länder – so etwa das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz – enthalten eine Reihe von Regelungen zum Schutz

des Persönlichkeitsrechts. So sind etwa Daten, die ausschließlich zur befristeten Dokumentation, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder auf Grund einer beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, nur zur Aufklärung einer der in § 100 a StPO genannten Straftaten zu verwenden (§ 39 Abs. 2 NGefAG). Wenn Ziel des neuen § 160 Abs. 4 der Schutz der Persönlichkeit unabhängig von der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz ist, müßten auch die landespolizeilichen Verwendungsregelungen einer Maßnahme nach § 160 StPO entgegenstehen können.

14. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 160 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Das in § 160 Abs. 4 Satz 2 StPO-E enthaltene Gebot, eine Maßnahme nach Wegfall ihrer Voraussetzungen oder nach Zweckerreichung unverzüglich zu beenden, dient nur der „Klarstellung“ und ist deshalb verzichtbar. Darüber hinaus bietet Satz 2 Anlaß zu Mißverständnissen, weil der Fassung die Fehlvorstellung zugrunde liegt, alle staatsanwaltschaftliche Tätigkeit sei auf einen bestimmten Erfolg ausgerichtet. Die Staatsanwaltschaft muß aber in jeder Lage des Verfahrens sowohl die Überführung des Täters als auch die Entlastung des Verdächtigen im Auge haben. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Staatsanwalt sämtlichen Spuren, Anhaltspunkten und Hinweisen nachzugehen. Eine Einschränkung der Ermittlungshandlungen würde zudem die Pflichten der Staatsanwaltschaft viel stärker einschränken als die des Gerichts, das von allen bekannten und erkennbaren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer sich auf das Verfahrensergebnis auswirkenden Änderung der Beweislage in Betracht kommt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 161 Abs. 2 und 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 161 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Zu Absatz 2

Es ist nicht ersichtlich, daß Absatz 2 im Regierungsentwurf erforderlich ist. Die Vorschrift widerspricht der Rechtsprechung des BGH vom 14. Mai 1991 (NStZ 1992, 44, 45 a. E.), der die Verwendung von Präventivdaten grundsätzlich unbeschränkt zuläßt. Informationen, die bei der Polizei zur Verfügung stehen, müssen für die Strafverfolgung grundsätzlich unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelung, die der Entwurf vorschlägt, führt auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten (woher kommt die Information?). Aus gutem Grund äußert sich die StPO nicht zum Präventivbereich, z. B. in § 100 d Abs. 2 – „in anderen Strafverfahren zu Beweiszwecken“ –. Die Erschwerung der Verwendung von Daten,

die polizeirechtlich rechtmäßig erhoben sind, ist der Öffentlichkeit zu Recht nicht vermittelbar. Die Figur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“, den die Bundesregierung aufgreift, ist dogmatisch nicht abschließend geklärt.

Zu Absatz 3

Entsprechendes gilt für Absatz 3. Hinzu kommt, daß die Beschränkung derart eng ist, daß diese nicht mehr nachvollziehbar ist. Berücksichtigen muß man, daß in solchen Fällen ein Beamter persönlich anwesend ist, der den Sachverhalt persönlich erfaßt. Nicht hinnehmbar ist die Konsequenz, daß ein Verdeckter Ermittler zwar mittelbar oder unmittelbar den Sachverhalt bezeugen kann, dies u. U. aber nicht ausreicht, weil die Überführung allein mit diesen Angaben nach der Rechtsprechung des BGH problematisch sein kann. In Fällen, in denen diese Angaben durch Tonaufzeichnungen bestätigt werden, wäre ein Freispruch völlig unvertretbar. Hinzuweisen ist darauf, daß die Verwendung zu Beweis Zwecken auch zugunsten des Beschuldigten ausgeschlossen ist; auch dies ist nicht hinnehmbar.

Die Einschaltung von zwei Gerichten ist nicht sachgerecht, zumal in diesen Fällen schon wegen der Anwesenheit des Polizeibeamten von einer besonderen Eingriffsintensität nicht gesprochen werden kann.

16. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 161 Abs. 4 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 161 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, von sich aus der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten zur Erfüllung des in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zwecks übermitteln.“

Begründung

Der vorgeschlagene Absatz 4 stellt klar, daß alle öffentlichen Stellen im Rahmen der für sie geltenden Gesetze – über das Recht zur Strafanzeigenerstattung gemäß § 158 StPO hinaus – wie jede nicht durch datenschutzrechtliche Vorschriften gebundene Privatperson befugt sind, die Strafverfolgungsbehörden durch sachdienliche Angaben, auch wenn diese personenbezogener Art sind, bei der Aufklärung von Straftaten zu unterstützen. Der Vorschlag ist Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Strafverfahrensänderungsgesetz 1994 – BR-Drucksache 620/94 (Beschluß) – entnommen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 163 Abs. 1 StPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. Dem § 163 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck sind sie befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen, sowie Er-

mittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 5 in § 161 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen“ zu streichen.

Begründung

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Polizei berechtigt, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Wenn hierfür das Einholen von Auskünften notwendig ist, sollte die Polizei uneingeschränkt berechtigt sein, entsprechende Auskünfte auch zu verlangen. Damit werden zugleich praktische Probleme vermieden, die entstehen, wenn die Behörde den Gefahr-in-Verzugs-Fall bestreitet.

Als Folge der dem § 163 Abs. 1 anzufügenden Formulierung erübrigt sich der im Regierungsentwurf in § 161 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene zweite Halbsatz.

18. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163f Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 163f Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„die durchgehend länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation)“

Begründung

Der überwiegende Anteil der Observation muß an mehr als zwei Tagen stattfinden, um überhaupt etwas Verfahrensrelevantes feststellen zu können. Nach der Entwurfsfassung gäbe es demnach in der Praxis kaum noch kurzfristige Observationen. Eine Observation, die nur einige Tage lang stattfindet, ohne durchgehend länger als 24 Stunden durchgeführt zu werden, stellt keinen so wesentlichen Rechtseingriff dar, daß dazu eine spezielle Vorschrift erforderlich wäre.

19. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163f Abs. 1 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 163f Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils das Wort „Täter“ durch das Wort „Beschuldigter“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Berichtigung.

20. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163f Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 163f Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Hilfsbeamten

(§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat einer der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.“

Begründung

Der im Entwurf vorgeschlagene Richtervorbehalt erscheint nicht erforderlich; eine staatsanwaltschaftliche Anordnungs-kompetenz ist insoweit ausreichend.

21. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 163 f Abs. 4 Satz 1, 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 163 f Abs. 4 Satz 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Für diese Regelung besteht kein Anlaß. Auf § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO wird Bezug genommen. Für Anordnungen der Polizei ist es auch praxisfremd, stets eine schriftliche Anordnung zu verlangen.

22. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 406 e Abs. 5 StPO)

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“

Begründung

Ebenso wie bei den Auskunfts-gesuchen anderer Personen und sonstiger Stellen gemäß § 475 StPO-E besteht auch bei den Auskunftsbegehren Verletzter gemäß § 406 e Abs. 5 StPO ein praktisches Bedürfnis, die die Ermittlungen führende Polizeidienststelle im Einzelfall oder auch generell zu bestimmten Auskünften ermächtigen zu können. So sieht in Baden-Württemberg die „VwV-Verkehrsunfall“ vom 30. November 1994 (GABl. S. 930) vor, daß die Polizei bestimmte Tatsachen, u. a. Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, den Berechtigten mitteilen kann. Dabei kann es sich je nach Konstellation des Falles auch um strafprozessuale Daten handeln.

23. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 474 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 474 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im übrigen können öffentlichen Stellen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.“

Begründung

Die Regelung im Entwurf ist zu perfektionistisch. Sie birgt die Gefahr von Lücken. So wird der Fall nicht erfaßt, daß Gefahren für das Gemeinwohl verhindert werden müssen, es hierzu aber an einer „besonderen“ Vorschrift im Sinn der Regelung fehlt. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Zweckbindung, die das Bundesverfassungsgericht fordert, wird durch den Bezug auf die jeweiligen Aufgaben gewährleistet. Dies genügt. Auf den Bundesratsentwurf, § 474 Abs. 2 Satz 1, wird Bezug genommen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 474 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 474 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen würde.“

Begründung

Ebenso wie bei den Privatpersonen und sonstigen Stellen i. S. von § 475 muß auch bei den öffentlichen Stellen gemäß § 474 Abs. 3 die Darlegung des dem Zweck der Aufgabenerfüllung immanenten berechtigten Interesses an der Akteneinsicht genügen. Bei den öffentlichen Stellen über diese Erklärung hinaus die „Angabe von Gründen“ zu fordern, ist nicht gerechtfertigt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 475 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 475 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „der hiervon Betroffene ein“ das Wort „überwiegendes“ einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung folgt dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf „StVÄG 94“. Sie dient der Klarstellung, daß nur ein das berechnete Interesse des Auskunftsbegehrenden überwiegendes Interesse des Betroffenen der Auskunft entgegenstehen kann.

26. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 475 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 475 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Reicht die Erteilung von Auskünften nach Darlegung der Person oder Stelle, die Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht aus, so kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt werden.“

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung läßt es ebenso wie der Entwurf eines Strafverfahrensänderungs-

gesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94) zu, daß unter Berufung auf Gründe des „unverhältnismäßigen Aufwandes“ Daten übermittelt werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers nicht erforderlich sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf nicht Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft genügen würde. Ansonsten kommt es zur Übermittlung überschießender Daten. Dies mag wegen der geringeren Tiefe des Eingriffs bei der Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gemäß § 474 Abs. 3 akzeptiert werden. Bei der Übermittlung an Privatpersonen gemäß § 475 sind jedoch strengere Maßstäbe anzulegen. Da es sich bei Daten aus Strafverfahren regelmäßig um besonders sensible Daten handelt, muß hier eine nicht erforderliche Datenübermittlung soweit wie möglich unterbleiben.

27. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 1 Nr. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 1 Nr. 2 nach den Wörtern „zu diesem Zweck nicht möglich“ die Wörter „oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden“ einzufügen.

Begründung

Die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben muß auch dann möglich sein, wenn die Nutzung anonymisierter Informationen an sich ausreichen würde, die Anonymisierung aber für die aktenführenden Stellen mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre.

28. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „oder die Weitergabe“ zu streichen.

Begründung

Nicht nur die „interne“ Weitergabe, sondern auch die „externe“ Übermittlung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat. Dies wird durch die Streichung der Worte „oder die Weitergabe“ klargestellt, weil die in § 476 Abs. 4 Satz 2 enthaltene Formulierung „Verwendung“ alle Phasen der Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung und die Nutzung umschreibt. Hiervon unberührt bleibt die Übermittlung und Weitergabe zum Zwecke des gleichen Forschungsvorhabens im Rahmen der „Verwendung“ nach Satz 1, die keiner Zustimmung bedarf.

29. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 476 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „Informationen übermittelt hat“ durch die Wörter „Übermittlung der Informationen angeordnet hat“ zu ersetzen.

Begründung

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben betreffen in der Regel die Akten zahlreicher Verfahren aus den Bezirken mehrerer Staatsanwaltschaften. Ist eine einheitliche Entscheidung sinnvoll, wird diese auch künftig die gemeinsame übergeordnete Behörde treffen müssen (vgl. Nr. 185a Abs. 3 RiStBV). § 476 Abs. 4 StPO sollte deshalb auch den Fall berücksichtigen, daß es sich bei der anordnenden und bei der übermittelnden Behörde um verschiedene Stellen handelt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 4, 6 Satz 3 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß durch die Regelungen in § 476 Abs. 4 und 6 Satz 3 die Strafverfolgung nicht unnötig erschwert wird.

Begründung

Werden Informationen von Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, liegen sie auch bei diesen vor. Insofern ist die Verwendungsbeschränkung grundsätzlich akzeptabel. Unbeschadet dessen ist nicht ersichtlich, warum der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Daten beim Wissenschaftler unmöglich sein soll. Es ist fraglich, ob § 476 Abs. 4 und 6 Satz 3 diesen Zugriff nicht zu weitgehend beschränken.

31. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 476 Abs. 7 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 476 Abs. 7 Satz 1 folgender Halbsatz anzufügen:

„und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“.

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung nimmt keinen Bezug auf überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen. Dies erscheint jedoch notwendig, da es nicht angemessen ist, die Veröffentlichungsbefugnis einseitig daran zu messen, welche Interessen der Öffentlichkeit oder der Forschung an einer Veröffentlichung bestehen. Der im § 476 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Schutz der Interessen des Betroffenen reicht nicht aus, da es zwar ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Forschungsarbeit, jedoch ein zurückstehendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Forschungsarbeit geben kann.

32. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 477 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „Informationen, die durch“ durch die Wörter „Erkenntnisse aus Unterlagen über“ zu ersetzen und die Wörter „ermittelt worden sind“ zu streichen.

Begründung

Es erscheint sachgerecht, die Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen, die durch eine Maßnahme nach §§ 98a, 100a, 100c Abs. 1 Nr. 2, 110a StPO gewonnen worden sind, nur den in dem Entwurf genannten Zwecken vorzubehalten. Ein Verwertungsverbot für Informationen, die aus solchen Maßnahmen stammen und zulässigerweise in die Verfahrensakte übernommen worden sind, ist hingegen nicht praktikabel und auch datenschutzrechtlich nicht geboten.

Solche Tatsachen, die im übrigen auch von ganz belangloser oder sonstwie für den Betroffenen nicht geheimhaltungsbedürftiger Art sein können, gelangen im Laufe eines Verfahrens trotz gesonderter Aufbewahrung in Spezialakten aus vielerlei Gründen erlaubtermaßen in die Akten (z. B. zur Begründung von Anträgen, bei der Protokollierung von Vorhalten, in der Anklageschrift, im Urteil u. ä.). Oft ist den einzelnen Informationen ihre Herkunft nicht anzusehen. Zur Feststellung ihrer Verwertbarkeit müßten deshalb unter Umständen die gesamten Verfahrensakte mit den Sonderbänden abgeglichen werden. Hierzu wäre die Stelle, die Auskunft erhalten hat, mangels Einsichtsrecht in die Sonderakte regelmäßig nicht in der Lage. Von der auskunftgebenden Behörde kann eine Aussonderung verwendungsgesperrter Informationen im Vorfeld nicht verlangt werden. Dies wäre angesichts ihrer Belastung von den Justizbehörden nicht zu leisten.

33. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 477 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort „freigesprochen“ die Wörter „, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf stellt die Gewährung von Auskünften aus Akten oder Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen in § 477 Abs. 3 Nr. 1 StPO-E für die Fälle des Freispruchs und der Einstellung des Verfahrens unter den Vorbehalt eines rechtlichen Interesses. Es ist nicht erkennbar, warum die gegenüber einem berechtigten Interesse schärferen Voraussetzungen nicht auch dann gelten soll, wenn im Zwischenverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird.

34. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 477 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder Organ der Rechtspflege im Sinne des § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „prüft“ die Wörter „in diesem Falle“ einzufügen.

Begründung

Auskünfte können nach § 475 Abs. 4 StPO auch Privatpersonen erhalten. In einem solchen Fall muß die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bei der übermittelnden öffentlichen Stelle verbleiben.

35. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 478 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Staatsanwaltschaft kann, soweit ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen.“

Begründung

Diese Aufgabe sollte aus arbeitsökonomischen Gründen nicht grundsätzlich, sondern nur in begründeten Fällen auf die Polizei verlagert werden. Eine weitgehende Übertragung dieser Aufgabe auf die Polizei würde dort Kapazitäten binden, die vorrangig für Ermittlungen benötigt werden.

36. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 478 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „Behörden des Polizeidienstes ist“ durch die Wörter „Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht sind“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung läßt offen, ob die Polizeibehörden einander neben Auskunft auch Akteneinsicht gewähren dürfen. Aus praktischen Gründen muß dies jedoch auch zulässig sein. Die Klarstellung ist durch die Änderung gewährleistet.

37. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 478 Abs. 3 Satz 4 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 478 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

„Gegen eine Entscheidung der Polizei kann Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden.“

Begründung

Die Entscheidung über Auskunftserteilung und Akteneinsicht in den Fällen des § 475 trifft die Polizei, wenn sie von der Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt worden ist (§ 478 Abs. 1 Satz 3). Die Regelung der Rechtsmittel in Absatz 3 berücksichtigt diesen Fall jedoch nicht. Es ist daher insoweit nach wie vor offen, ob § 161 a StPO analog oder § 23 EGGVG anwendbar ist. Auch könnte man die Auffassung vertreten, daß das Land im Prozeß von der Polizeibehörde zu vertreten wäre, die die Entscheidung getroffen hat. Daher erscheint es erforderlich, für diese Fälle eine Beschwerde zur Staatsanwaltschaft vorzuschalten.

38. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 479 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 479 wie folgt zu fassen:

„§ 479

Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden, wenn diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.“

Begründung

Auf die Begründung zum Bundesratsentwurf, dort § 479, wird Bezug genommen. Die Regelung im Gesetzentwurf ist zu detailliert und birgt die Gefahr von Lücken. So ist etwa nicht klar, wonach sich bei dem Katalog in Absatz 2 die Gewährung von Rechtshilfe richtet. Offen ist z. B. auch, wonach privaten Trägern im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs vor Vollstreckung Informationen übermittelt werden können.

39. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 480 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 480 das Wort „gesetzliche“ durch die Wörter „bundes- oder landesgesetzliche“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß es sich bei den gesetzlichen Bestimmungen auch um landesgesetzliche Regelungen, beispielsweise um die gesetzlichen Auskunftsrechte von Presse und Medien, handeln kann.

40. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 1 Satz 1, 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 481 Abs. 1

- a) Satz 1 die Wörter „zur Abwehr von Gefahren“ zu streichen;
- b) Satz 2 die Wörter „Zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Zu den dort genannten Zwecken“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung im Entwurf ist zu eng. Im Bundesratsentwurf ist die Begrenzung auf die Abwehr von Gefahren nicht vorgesehen, weil in Polizeigesetzen nicht nur die Gefahrenabwehr (im engen Sinn) angesprochen ist. Durch die Formulierung im Bundesratsentwurf, die offener ist, werden unnötige Streitfragen ausgeklammert.

41. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 1 Satz 3 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 481 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Sind Informationen durch eine Maßnahme nach den §§ 98 a, 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder § 110 a ermittelt worden, so ist die Übermittlung nur zulässig, soweit sie zur Abwehr

einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

Begründung

Für die Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an die Polizei, die durch besondere Ermittlungsmaßnahmen gewonnen worden sind und deswegen nur unter engen, in der Strafprozeßordnung festgelegten Voraussetzungen erhoben werden durften, kann es nicht ausreichen, daß sie allgemein nach Maßgabe der Polizeigesetze verwendet werden dürfen. Es handelt sich um Informationen, die durch Rasterfahndung, durch Telefonüberwachung, durch ohne Wissen des Betroffenen hergestellte Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, durch den Einsatz besonderer technischer Mittel ohne Wissen des Betroffenen oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler gewonnen worden sind. Wenn ihre Übermittlung nicht an die im Gesetz für ihre Erhebung vorgesehenen Voraussetzungen geknüpft wird, müssen wenigstens besondere Gründe hierfür vorliegen. Die Übermittlung soll deswegen nur zulässig sein, wenn sie die Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bezweckt.

42. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 481 Abs. 2 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 481 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Regelungen sind überflüssig. Sie sind auch von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt, da Regelungsgegenstand die nähere Ausgestaltung der polizeilichen Datenverarbeitung ist.

43. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 482 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 482 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Übersendung der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch die Übersendung einer Mehrfertigung des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.“

Begründung

Der Begriff des „Abdrucks“ ist nicht mehr zeitgemäß. Die Mitteilungen zum Bundeszentralregister erfolgen großenteils bereits heute auf elektronischem Wege.

44. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§§ 483 bis 485 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die differenzierte Regelung nach dem Zweck dieses oder eines anderen Strafverfahrens (§ 483), dem Zweck künfti-

ger Strafverfahren (§ 484) und dem Zweck der Vorgangsverwaltung (§ 485) verfassungsrechtlich unabdingbar geboten ist und ob nicht eine Regelung entsprechend oder zumindest in Anlehnung an § 482 Abs. 1 des Bundesratsentwurfs genügt.

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu detailliert. Die Regelungstechnik birgt die Gefahr von Lücken. So kann z.B. unklar sein, nach welcher Vorschrift die Jugendgerichtshilfe Daten in Dateien speichern darf (§ 483 Abs. 1). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der vom Bundesrat gewählten allgemeinen Regelungstechnik entgegensteht.

45. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil unter Berücksichtigung der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten, sonstiger Erkenntnisse oder kriminalistischer Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatbeteiligten zu führen sind.“

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf ist viel zu eng. Zum einen ist ein absolutes Verbot der Speicherung nach Freispruch und endgültiger Einstellung in Satz 2 unangemessen, zumal die Speicherung für das Verfahren selbst nach § 483 nicht ausgeschlossen ist. Darüber hinaus entsprechen die Kriterien der Speicherung den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung nicht.

46. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Für die Regelung, die im Bundesratsentwurf nicht vorgesehen ist, besteht kein Bedürfnis. Sie führt zu einer unnötigen Aufblähung des Normenbestandes. Regelungen durch Verwaltungsvorschrift genügen.

47. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 484 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „sind“ ist durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „und die damit zusammenhängende Vorgangsverwaltung“ sind zu streichen.

Begründung

Schon die Speicherung einschlägiger Daten in Polizeidateien muß sich aus Gründen der Praktikabilität nach den Polizeigesetzen richten (vgl. § 481 Abs. 1). Auch muß aus Gründen der Praktikabilität eine einheitliche Vorgangsverwaltung gewährleistet sein.

48. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 484 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Verhütung von künftigen Straftaten und der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten als Teilaufgaben der Gefahrenabwehr, die in den Polizeigesetzen der Länder geregelt sind, eine strafprozessuale Regelung zulässig ist, die letztlich zu einem weitgehend parallelen Datenbestand führt.

Begründung

Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und die Verhütung von Straftaten sind Teilbereiche der übergreifenden Aufgabe der Gefahrenabwehr. Eine Regelung dieser Materie hat demzufolge in den Polizeigesetzen der Länder zu erfolgen, auf die zu Recht § 484 Abs. 4 hinweist. Insofern erscheint fraglich, ob überhaupt eine Regelung in der StPO zulässig ist und, bejahendenfalls, wo die Abgrenzung vorzunehmen ist.

49. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 486 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 486 wie folgt zu fassen:

„§ 486

Zur sachdienlichen oder zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben können die zuständigen obersten Landesbehörden auch gemeinsame Dateien für Stellen der in §§ 483 bis 485 bezeichneten Art einrichten oder einen Datenverbund ermöglichen.“

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu kompliziert. Der Bundesratsentwurf, dem die Änderung entspricht, genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen. Nicht sachgerecht ist es, daß die Daten in einschlägigen Fällen nur („statt“) in der gemeinsamen Datei gespeichert werden. Wird etwa ein landesinternes Verfahrensregister betrieben, müssen die Verfahrensdaten auch bei den Staatsanwaltschaften vorhanden sein. Vor allem bei fallbezogenen gemeinsamen Dateien ist der Erlaß einer Rechtsverordnung weder veranlaßt noch praktikabel. Was die Verantwortlichkeit angeht, ist § 487 einschlägig; auch insofern besteht kein Regelungsbedarf.

50. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 488 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend.“

Begründung

Für eine entsprechende Anwendung des § 477 Abs. 4 in § 488 Abs. 1 besteht keine Notwendigkeit. Die Verantwortlichkeit für die Übermittlung gespeicherter Daten ist in § 488 Abs. 3 des Entwurfs sachgerecht geregelt. Das gilt auch für Auskünfte nach Absatz 1 der Bestimmung. Für die Übermittlung auf ein Ersuchen trifft § 477 Abs. 4 des Entwurfs keine andere Regelung als § 488 Abs. 3 Satz 2 und 3. Für Auskünfte ohne Ersuchen enthält § 477 Abs. 4 – im Gegensatz zu § 488 Abs. 3 Satz 1 – überhaupt keine Regelung; die Bestimmung setzt eine Anfrage voraus.

51. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 488 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§§ 479 und 480“ durch die Angabe „§§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einfügung des § 481 Abs. 1 Satz 2 in § 488 Abs. 2 Satz 2 ist notwendig, um sicherzustellen, daß auf der Grundlage eines elektronischen Datenaustausches die Polizei die von der Staatsanwaltschaft überspielten Daten nicht nur für Zwecke des Strafverfahrens nach § 483 Abs. 1, sondern auch zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach § 481 Abs. 1 Satz 2 verwenden kann. Zwar findet ein solcher elektronischer Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz bisher nicht statt, die Strafprozeßordnung sollte aber den Modernisierungsbemühungen der Justiz im Verhältnis zur Schnittstelle Polizei Rechnung tragen.

52. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 488 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die differenzierte Regelung in § 488 verfassungsrechtlich unabdingbar ist und ob nicht eine Regelung entsprechend oder zumindest in Anlehnung an § 483 des Bundesratsentwurfs genügt.

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf ist zu detailliert. Die Regelungstechnik birgt die Gefahr von Lücken. So ist z.B. unklar, wonach die Jugendgerichtshilfe Daten erhalten soll. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die differenzierte Beschränkung der Übermittlung verfassungsrechtlich geboten wäre. Der Entwurf, den der Bundesrat beschlossen hat, dürfte allen Erfordernissen genügen.

53. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 489 Abs. 3 Satz 3, 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 489 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“

Begründung

§ 489 regelt das automatisierte Abrufverfahren und nimmt zu den Einzelheiten auf § 10 BDSG Bezug. Es erscheint insofern nicht notwendig, über das Kontrollverfahren des § 10 Abs. 4 BDSG hinaus einen besonderen Rhythmus der Stichproben festzulegen. Die Übernahme der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 BDSG in Absatz 3 der Vorschrift erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend und im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung auch geboten.

54. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 490 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 490 wie folgt zu fassen:

„§ 490

(1) Die nach §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die in §§ 483 bis 485 bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind gesperrt, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist.

(4) Stellt die speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende, gesperrte oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und keine Anhaltspunkte bestehen, daß durch das Unterbleiben schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(5) Anstelle der Löschung der Daten können diese an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.“

Begründung

Auf die Begründung zum Bundesratsentwurf, dort zu § 485, wird Bezug genommen. Die Regelung im Bundesratsentwurf genügt allen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Regelungstechnik im Regierungsentwurf wirft Fragen vielfältiger Natur auf. Die Festlegung von Fristen im Gesetz ist weder unabdingbar noch ausreichend flexibel. Das Verfahren der Fristverlängerung ist zu aufwendig. Die Staatsanwaltschaften sind mit ihren sonstigen Aufgaben schon hinreichend belastet. Die Kriterien für die Verlängerung begegnen den gleichen Bedenken wie die Kriterien in § 484 (vgl. dazu den Antrag dort).

Die Anpassung der Regelungen zum länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erscheint veranlaßt.

55. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 490 StPO)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berichtigungs- bzw. Lösungsregelungen des § 490, die sich auch auf § 484 (Datenspeicherung und -nutzung für künftige Zwecke) beziehen, sich auch auf die auf Polizeirecht gestützten Speicherungen und Nutzungen erstrecken.

Begründung

Zwar richtet sich nach § 484 Abs. 4 die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind, nach dem jeweiligen Polizeirecht. Gleichwohl sollen die Strafverfolgungsbehörden, zu denen als Hilfsorgan auch die Polizei gehört, parallele Dateien führen. Für die zuletzt Genannten gelten die Berichtigungs- bzw. Lösungsregelungen des § 490. Selbst wenn aufgrund des § 484 Abs. 4 insofern das Landespolizeirecht einschlägig wäre, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit auseinanderfallender Fristen und/oder Lösungsregelungen bei der gleichen Zielrichtung der Datenspeicherung.

56. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 491 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 491 zu streichen.

Begründung

Auf gesonderte Errichtungsanordnungen für automatisierte Dateien, die von den in § 483 Abs. 1 StPO genannten Stellen im Bereich der Strafverfolgung geführt werden, kann verzichtet werden. Dann sind für solche Dateien wie bisher nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BDSG bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze Dateifestigungen zu treffen.

Die bestehenden Regelungen über Dateifestigungen und die vorgesehenen Regelungen über Errichtungsanordnungen weichen nicht so stark voneinander ab, daß eine Sonderregelung gerechtfertigt erscheint. Im übrigen würde unnötiger Verwaltungsaufwand dadurch ausgelöst, daß in der Vergangenheit erstellte Dateifestigungen auf Errichtungsanordnungen umgestellt werden müßten. Eine Frist zur Anpassung sieht der Gesetzentwurf im übrigen in Artikel 6 nicht vor.

Auch wenn nach den Polizeigesetzen Errichtungsanordnungen vorgesehen sind, sollte diesem Beispiel in der StPO nicht gefolgt werden. Ansonsten müßten künftig Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörden Errichtungsanordnungen nach der StPO, bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr Errichtungsanordnungen nach den Polizeigesetzen und bei sonstigen Aufgaben (z. B. Personalverwaltung) Dateifestigungen nach allgemeinem Datenschutzrecht führen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dürfte eher darüber nachzudenken sein, auch in den Polizeigesetzen auf Regelungen über Errichtungsanordnungen zu verzichten.

Die vorgesehene Regelung greift unnötig in die Organisationshoheit der Länder ein. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Errichtungsanordnung, sondern im besonderen Maße für die in Absatz 2 festgelegte Pflicht, die Errichtungsanordnung der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle vorzulegen. Es sollte dem jeweils zuständigen Gesetzgeber überlassen bleiben, über eine solche Pflicht selbst zu entscheiden. Nach den Datenschutzgesetzen einzelner Länder führt auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Landesbeauftragte für den Datenschutz kein Register über die bei seiner Kontrolle unterliegenden öffentlichen Stellen geführten automatisierten Dateien. Im übrigen ist die Übersendung der Errichtungsanordnung an den jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz auch insoweit entbehrlich, als Gerichte von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgenommen sind.

Abschließend bleibt anzumerken, daß im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281/31 vom 23. November 1995) voraussichtlich auf Dateienregister beim Bundesbeauftragten bzw. den Landesbeauftragten für den Datenschutz verzichtet wird.

57. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 492 StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 492 wie folgt zu fassen:

„§ 492

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung ihrer Daten zu erteilen. Der An-

trag ist schriftlich zu stellen. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

(2) Die Auskunft wird nicht erteilt oder zurückgestellt, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, oder auf Grund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muß.

(3) Sind in einer Datei der Polizei auch Daten gespeichert, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Auskunft an den Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Polizeigesetz maßgeblich.“

Begründung

Die Regelung entspricht § 486 des Bundesratsentwurfs. Absatz 3 ist dabei für die Polizei von erheblicher praktischer Bedeutung.

58. Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 142 GVG an die durch das StVÄG veränderten rechtlichen Gegebenheiten angepaßt werden muß, um den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Länder in Justizverwaltungsangelegenheiten zu erhalten.

Begründung

Die Strafprozeßordnung enthält – über den noch unmittelbar verfahrensbezogenen Bereich der Vollstreckung im siebenten Buch hinaus – bisher nur sehr vereinzelt gesetzliche Regelungen zu Justizverwaltungsangelegenheiten. Beispiel für eine solche Bestimmung ist die durch das Opferchutzgesetz ebenfalls erst vor einigen Jahren geschaffene Vorschrift des § 406e StPO, die die Akteneinsicht durch den Verletzten auch für die Zeit nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens regelt. Die Entscheidung über die Bewilligung von Akteneinsicht in diesem Stadium ist ggfs. ein Akt der Justizverwaltung.

Mit dem StVÄG sollen in der Strafprozeßordnung nunmehr in erheblichem Umfang Vorschriften geschaffen werden, die den Bereich der Justizverwaltung auf dem Gebiet des Strafrechts betreffen. § 147 Abs. 5 StPO und die Vorschriften

des ersten Abschnitts des neuen achten Buches der Strafprozeßordnung sollen künftig umfassend die Gewährung von Akteneinsicht, d. h. auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens und an nicht unmittelbar am Verfahren beteiligte Personen und Stellen regeln. Die Vorschriften des künftigen zweiten Abschnitts im achten Buch werden den nicht auf ein konkretes Verfahren bezogenen Umgang mit Daten zum Gegenstand haben. Die in diesen Bereichen wahrzunehmenden Aufgaben sind weitgehend Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Regelung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in der Strafprozeßordnung ergeben, bedürfen näherer Prüfung. Sie können von erheblicher praktischer Bedeutung sein. So gilt für die in der Strafprozeßordnung geregelten Aufgaben § 142 GVG, wenn sie infolge dieses Regelungsstandorts künftig dem „Amt“ der Staatsanwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts zuzurechnen wären. Das würde bedeuten, daß dann allein der Staatsanwalt berufen wäre, diese Aufgaben wahrzunehmen. Gerade im Bereich der Justizverwaltung werden aber bisher auch Beamte anderer Laufbahngruppen und Angestellte zur Erledigung der Aufgaben eingesetzt. Die Ausführungsgesetze der Länder zum Gerichtsverfassungsgesetz, so z. B. § 17 Abs. 1 Satz 2 des ba.-wü. AGGVG, sehen teilweise ausdrücklich die Befugnis der Leiter der Staatsanwaltschaften vor, die ihnen unterstellten Beamten hierzu heranzuziehen. Der organisatorische Gestaltungsspielraum der Länder könnte insoweit durch das StVÄG eingeschränkt, die Leitungskompetenz der Leiter der Staatsanwaltschaften geschwächt werden.

Die von einigen Ländern in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zeigen, welche erhebliche Bedeutung flexiblen Organisationsformen für eine rationelle und effektive Aufgabenerledigung durch die Staatsanwaltschaften zukommt. Die infolge der Haushaltssituation der Länder bestehenden Sparzwänge zwingen dazu, diese Vorschläge umzusetzen und neue Wege der Aufgabenerledigung zu gehen. Durch das StVÄG dürfen nicht ohne gewichtige Gründe Regelungen geschaffen werden, die diesen Bemühungen der Länder im Wege stehen.

Es sollte deshalb geklärt werden, ob § 142 GVG die in der Strafprozeßordnung geregelten Aufgaben der Staatsanwaltschaft ausnahmslos erfaßt oder ob der Begriff des „Amtes“ der Staatsanwaltschaft enger, d. h. in dem Sinne zu verstehen ist, daß er lediglich die auf ein konkretes, anhängiges Verfahren bezogenen prozessualen Handlungen der Staatsanwaltschaft umfaßt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird zu den Vorschlägen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen.